



Niedersächsischer Landesbetrieb für  
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz



Peter Sellheim & Astrid Schulze

## **Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung**

– Stand März 2020 –



**Niedersachsen**

# Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung

Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen, 2. aktualisierte Fassung März 2020 \*)

von Peter Sellheim & Astrid Schulze

## Inhalt

|          |                                                                                                       |           |                |                                                                                     |           |
|----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>1</b> | <b>Einführung und Ziele</b>                                                                           | <b>3</b>  | <b>5.4</b>     | Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde                                   | <b>23</b> |
| <b>2</b> | <b>Aufbau und Anwendung</b>                                                                           | <b>5</b>  | <b>5.5</b>     | Artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung                                          | <b>24</b> |
| <b>3</b> | <b>Naturschutzrechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen</b>                                         | <b>7</b>  | <b>6</b>       | <b>Natur- und artenschonende Gewässerunterhaltung in der Praxis</b>                 | <b>25</b> |
| 3.1      | Artenschutz                                                                                           | 7         | 6.1            | Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – Möglichkeiten in der praktischen Umsetzung | 25        |
| 3.1.1    | Allgemeiner Artenschutz                                                                               | 7         | 6.2            | Besondere artenbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen                      | 28        |
| 3.1.2    | Besonderer Artenschutz                                                                                | 7         | 6.2.1          | Farn- und Blütenpflanzen / Wasserpflanzen / Röhrichte                               | 29        |
| 3.2      | Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope                                                       | 8         | 6.2.2          | Libellen                                                                            | 30        |
| 3.3      | Ausnahmen                                                                                             | 9         | 6.2.3          | Käfer und Krebse                                                                    | 32        |
| <b>4</b> | <b>Gewässergebundene besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Niedersachsen</b>    | <b>10</b> | 6.2.4          | Muscheln und Schnecken                                                              | 34        |
| 4.1      | Artenliste – Verzeichnis der potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten (s. Anhang I)             | 10        | 6.2.5          | Amphibien und Reptilien                                                             | 35        |
| 4.2      | Artensteckbriefe – Infos zu Lebensraum und Habitatansprüchen (s. Anhang II)                           | 12        | 6.2.6          | Fische und Neunaugen                                                                | 36        |
| 4.3      | Artennachweise – Daten zu Vorkommen und Verbreitung (s. Anhang III)                                   | 13        | 6.2.7          | Vögel                                                                               | 37        |
| <b>5</b> | <b>Vorgehen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Gewässerunterhaltung</b> | <b>15</b> | 6.2.8          | Säugetiere                                                                          | 38        |
| 5.1      | Prüfverfahren                                                                                         | 15        | <b>7</b>       | <b>Zusammenfassung</b>                                                              | <b>40</b> |
| 5.2      | Arbeitsschritte                                                                                       | 17        | <b>8</b>       | <b>Summary</b>                                                                      | <b>40</b> |
| 5.3      | Unterhaltungsplan                                                                                     | 22        | <b>9</b>       | <b>Quellen- und Literaturverzeichnis (Auswahl)</b>                                  | <b>41</b> |
|          |                                                                                                       |           | <b>Anhänge</b> |                                                                                     | <b>42</b> |

## Bearbeitung:

Peter Sellheim, Astrid Schulze / NLWKN Geschäftsbereich Naturschutz, in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Wasserverbands-tag (WVT), Niedersächsischem Landkreistag (NLT), Niedersächsischem Städte- und Gemeindebund (NSGB), Niedersächsischem Städtetag (NST), Niedersächsischem Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz, verschiedenen Unterhaltungsverbänden sowie unteren Naturschutz- und Wasserbehörden.

[www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung)

\*) Die Bekanntmachung des Leitfadens erfolgte durch das Niedersächsische Umweltministerium im Ministerialblatt 31/2020, S. 673.

## Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung

Bek. d. MU v. 29. 6. 2020 — 29-22002/3/4/3 —

Bezug: Bek. v. 6. 7. 2017 (Nds. MBl. S. 844)

Die Neufassung des Leitfadens „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen (Stand: März 2020) wird hiermit bekannt gemacht. Bei Beachtung des Leitfadens ist die Einhaltung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gewährleistet.

Der Neufassung des Leitfadens wird auf der Internetseite des NLWKN unter [www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) und dort über den Pfad „Naturschutz > Artenschutz > Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung“ bereitgestellt. Das Verzeichnis der gewässergebundenen besonders und streng geschützten Arten, die artenspezifischen Steckbriefe und die Daten zu Vorkommen und Verbreitung der Arten sind als Anhänge zum Leitfaden dort ebenfalls zu finden.

Die Bezugsbekanntmachung wird aufgehoben.

— Nds. MBl. Nr. 31/2020 S. 673

# 1 Einführung und Ziele

Die Gewässerunterhaltung als öffentlich-rechtliche Verpflichtung hat nicht nur den ordnungsgemäßen und schadlosen Wasserabfluss zu gewährleisten, sondern auch die Funktionen des Gewässers als Teil des Naturhaushaltes zu berücksichtigen. Sie umfasst damit auch die Pflege und Entwicklung der Gewässer und unterliegt als gesetzliche Aufgabe einer Vielzahl von wasser- und naturschutzrechtlichen Regelungen, die Einfluss auf die Ausführung der Unterhaltung haben können und von den Trägern der Unterhaltungspflicht deshalb entsprechend zu beachten sind.

Insbesondere der Vollzug des Artenschutzes und die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei der Gewässerunterhaltung<sup>1</sup> stellen den Unterhaltungspflichtigen vor große Herausforderungen. So gilt es, den in der Unterhaltungspraxis oftmals schwierigen Spagat zwischen ordnungsgemäßigem Wasserabfluss und Artenschutz fachgerecht, gesetzeskonform und mit vertretbarem Aufwand angemessen zu bewältigen. Denn Maßnahmen der Gewässerunterhaltung berühren die Vorschriften des Artenschutzes unmittelbar; ihre Durchführung kann die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG

zum Schutz wild lebender und naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in erheblichem Maße betreffen.

Mit Außerkrafttreten der Niedersächsischen Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen (NArtAusnVO) am 31.07.2017 werden die artenschutzrechtlichen Aspekte der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen durch die vor Ort zuständigen Behörden umgesetzt. Angestrebt wird dabei, dass die Belange des Artenschutzes und der Gewässerunterhaltung stärker miteinander verknüpft werden.

Mit dem vorliegenden, nunmehr überarbeiteten Leitfaden und seinen konkreten Handlungsempfehlungen für den Unterhaltungspflichtigen und die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden soll aufgezeigt werden, wie die Anforderungen des besonderen Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtskonform berücksichtigt werden können und eine artenschonende Gewässerunterhaltung in der Praxis umgesetzt werden kann.

Mit der Veröffentlichung dieser Arbeitshilfe geht Niedersachsen neue Wege für ein landesweit einheitliches Vorgehen bei einer artenschutzgerechten Gewässerunterhaltung. Es bietet verlässliche und rechtssichere Orientierung sowohl für den Unterhaltungspflichtigen als auch die zuständigen Behörden – und trägt dadurch auch dazu bei, Konflikte möglichst zu vermeiden.

<sup>1</sup> Die „Gewässerunterhaltung“ ist hier als Oberbegriff zu verstehen, unter dem im vorliegenden Leitfaden in erster Linie die abflusssichernden Maßnahmen zu verstehen sind, die im Vordergrund der weiteren Betrachtungen stehen. Nur am Rande berührt sind in diesem Kontext die (gestaltenden) Maßnahmen im Sinne der Gewässerentwicklung bzw. naturnahen Gewässergestaltung!



Abb. 1: Zwischen artenschutzrechtlichen Vorschriften und hydraulischen Notwendigkeiten: Das typische Spannungsfeld Artenschutz-Gewässerunterhaltung. Lösungen sind gesucht – und werden gefunden. (Foto: Gabriele Stiller)

## Inhalte

Im Zuge der Neuausrichtung der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen wird es zukünftig stärker darum gehen, Formen der Unterhaltung zu finden, die sowohl den hydraulischen als auch den artenschutzrechtlichen Anforderungen genügen – um dabei den geforderten ordnungsgemäßen Abfluss sicherzustellen und gleichzeitig die für die Gewässerlebensgemeinschaften notwendigen Strukturen weitgehend zu erhalten oder zu deren Entwicklung beizutragen.

Ein zentrales Anliegen des Leitfadens ist es daher, die bestehenden Möglichkeiten zur Vermeidung unnötiger artenschutzkritischer Störungen oder Schädigungen darzustellen. Das Kernziel dabei ist es, die Durchführung der Unterhaltung so zu gestalten, dass Beeinträchtigungen der besonders oder streng geschützten Arten, die von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffen sein können, möglichst vermieden werden. Auf der Grundlage einer umfangreichen Zusammenstellung und fachlichen Aufbereitung der ökologischen Ansprüche der artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten werden nachvollziehbare artenschutzgerechte Empfehlungen für die Unterhaltungspraxis aufgezeigt. Mit dem hier beschriebenen Weg und einer nachweislichen Beachtung arten- und naturschonender Unterhaltungsmaßnahmen und artenbezogenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen können die artenschutzrechtlichen Vorgaben weitgehend berücksichtigt werden.

Darüber hinaus dient eine arten- und naturschonend durchgeführte Gewässerunterhaltung den Anforderungen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) – und leistet somit auch einen Beitrag zur Entwicklung aquatischer

Lebensräume und zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands im Sinne der WRRL.

## Bearbeitung

Der Leitfaden und die beschriebene Vorgehensweise wurde vom NLWKN gemeinsam mit einer Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern von Wasserverbandstag, Unterhaltungsverbänden und kommunalen Spitzenverbänden (NLT, NSGB, NST) u. a. erarbeitet und entwickelt.

Der Artenschutz und die Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen sowie die Möglichkeiten zur Umsetzung einer artenschutzkonformen Unterhaltung bilden den inhaltlichen Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit und stehen im Vordergrund der weiteren Betrachtungen. Bei der Erarbeitung des Leitfadens wurde daher auf die bestehenden und zahlreich vorhandenen einschlägigen Fachgrundlagen, Arbeitshilfen und Leitfäden zur Gewässerunterhaltung zurückgegriffen, die entsprechend zielgerichtet ausgewertet wurden. Auf diese Quellen sei an dieser Stelle verwiesen. Zu nennen sind insbesondere die beiden Leitfäden des Wasserverbandstages (WVT) – Teil A (2011) und Teil B (2020), aus denen Vieles übernommen werden konnte.

Die folgenden Ausführungen bauen darauf auf. **Auf vertiefende Darstellungen der ökologischen Grundlagen einer naturschonenden Gewässerunterhaltung und der „technischen“ Einzelheiten wird daher in den folgenden Ausführungen bewusst verzichtet, um den Rahmen dieser Arbeitshilfe lesbar und übersichtlich zu halten.**

## 2 Aufbau und Anwendung

Der Leitfaden ist modular aufgebaut (s. Abb. 2). Er besteht aus dem vorliegenden Hauptteil (mit den allgemeinen Grundlagen und Anhängen) sowie den Ergänzungsbänden A und B (in Bearbeitung), die je nach gebietsbezogener, gewässerspezifischer regionaler Betroffenheit und örtlichen Gewässerverhältnissen in Verbindung mit dem Hauptteil Anwendung finden<sup>2</sup>. Mit den regionalen Ergänzungsbänden soll der großen naturräumlichen Gewässervielfalt in Niedersachsen und einer damit verbundenen z. T. völlig unterschiedlichen Unterhaltungspraxis Rechnung getragen werden (nähere Erläuterungen s. u.).

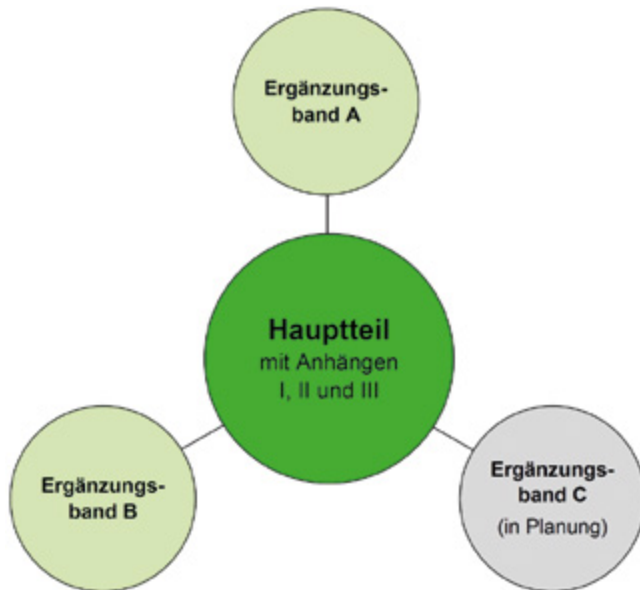


Abb. 2: Die Module des Leitfadens

### Module des Leitfadens

- **Hauptteil:** Allgemeiner Grundlagenband mit den naturschutzrechtlichen und -fachlichen Grundlagen, Empfehlungen zum Vorgehen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften und allgemeinen Hinweisen zur arten- und naturschonenden Gewässerunterhaltung usw.
- **Anhang I:** Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten an Fließgewässern in Niedersachsen
- **Anhang II:** Steckbriefe der gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Arten und Artengruppen
- **Anhang III:** Daten zu Vorkommen und Verbreitung der relevanten Arten
- **Ergänzungsband A:** Marschengewässer und vergleichbare Gewässer im nördlichen Niedersachsen (in Bearbeitung)
- **Ergänzungsband B:** Gewässer der Berg- und Hügelländer mit Harz und Harzvorland im südlichen Niedersachsen (in Bearbeitung)
- **Ergänzungsband C (geplant):** Gewässer III. Ordnung, Entwässerungsgräben, sonstige Kleingewässer (auch im urbanen Bereich).

### Hauptteil

Die nachfolgenden Erläuterungen geben eine kurze Übersicht über die wesentlichen Inhalte des vorliegenden Hauptteils:

- Kapitel 1 und 2 fassen die Ziele und Rahmenbedingungen zusammen, die den Handlungsrahmen für die Leitfaden-Erarbeitung bildeten, und beschreiben Aufbau, regionale Bezüge und Anwendung des Leitfadens.
- Im Kapitel 3 werden die wichtigsten, die Gewässerunterhaltung berührenden naturschutzrechtlichen Schutzvorschriften, in denen der besondere Artenschutz im Vordergrund steht, dargestellt.
- Kapitel 4 des Leitfadens erläutert das Vorgehen bei der Zusammenstellung und fachlichen Aufbereitung der ökologischen Anforderungen und spezifischen Lebensraumsprüche der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen, artenschutzrechtlich relevanten Fließgewässerarten. Dazu wurde ein Verzeichnis der in Niedersachsen vorkommenden gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Arten erstellt, das als separater Anhang I zum Leitfaden vorliegt. Für diese im Fokus der Bearbeitung stehenden Arten bzw. Artengruppen wurden Steckbriefe mit detaillierten Angaben zu den jeweiligen Lebensraumsprüchen und Hinweisen zur schonenden Gewässerunterhaltung erstellt, die als Infoquelle und Arbeitsgrundlage dienen (Anhang II). Sie sind ebenso wie die entsprechenden GIS-Daten zu Vorkommen und Verbreitung der betroffenen Arten in Niedersachsen (Anhang III) im Internetauftritt des NLWKN abrufbar.
- Darauf aufbauend werden im Kapitel 5 die Vorgehensweise und einzelnen Arbeitsschritte anhand eines Prüf- und Ablaufschemas beschrieben, durch deren nachweisliche Anwendung die artenschutzrechtlichen Anforderungen im Regelfall berücksichtigt werden können und die sowohl dem Unterhaltungspflichtigen als auch den zuständigen Behörden eine verlässliche Orientierung bieten sollen.
- Ergänzend dazu werden in Kapitel 6 die bestehenden Möglichkeiten für die Durchführung einer natur- und artenschonenden Gewässerunterhaltung zur Vermeidung artenschutzrelevanter Schädigungen und Beeinträchtigungen dargestellt. Neben praktischen Empfehlungen zu allgemeinen schonenden Unterhaltungsformen werden für die betroffenen Artengruppen der besonders oder streng geschützten Arten besondere Anforderungen an die Durchführung der Gewässerunterhaltung formuliert und zusammengefasst beschrieben.

### Ergänzungsbände und regionale Anwendung

Der großen naturräumlichen Gewässervielfalt in Niedersachsen und einer damit verbundenen z. T. völlig unterschiedlichen Unterhaltungspraxis wird mit der Erarbeitung der **regionalen Ergänzungsbände** Rechnung getragen (s. Abb. 2). Denn sowohl die Anforderungen an die

<sup>2</sup> Die einzelnen Module des Leitfadens werden kontinuierlich erarbeitet und entsprechend veröffentlicht bzw. bekannt gemacht.



Abb. 3-6: So vielfältig wie die Gewässerlandschaften Niedersachsens mit ihren verschiedenen Gewässertypen sind auch die Methoden und Formen der Unterhaltungsmaßnahmen, die in der Unterhaltungspraxis zum Einsatz kommen können und sich regional deutlich voneinander unterscheiden. Die Berücksichtigung dieser regionalen Besonderheiten ist ein zentrales Anliegen des Leitfadens. (Fotos: Hans-Jürgen Zietz)

Unterhaltung als auch Methoden und Formen, Umfang und Intensität der typischen Maßnahmen, die in den Gewässern Niedersachsens zum Einsatz kommen, können sich regional deutlich voneinander unterscheiden. Dies gilt entsprechend auch für die Umsetzungsmöglichkeiten der geforderten schonenden Unterhaltung, die je nach Gewässersituationen und örtlicher Problemlage sehr unterschiedlich ausgeprägt sein kann – was ein differenziertes, angepasstes Vorgehen in der Unterhaltungspraxis erforderlich macht.

Die Notwendigkeit einer stärkeren Regionalisierung bei der Leitfadenanwendung und -gültigkeit wird beispielsweise besonders deutlich beim Vergleich der gefällearmen Situation der Marschengewässer im nord-westlichen Niedersachsen mit den Gewässern des Berg- und Hügellandes Südniedersachsens.

Ziel dabei ist es, in den Ergänzungsbänden gezielter auf die in den niedersächsischen Gewässerlandschaften vorkommenden besonderen Gewässertypen und die dort „üblichen“ Unterhaltungsformen und -methoden einzugehen. Dies erlaubt entsprechend differenziertere und konkretere gewässerbezogene Hinweise zu schonenden Unterhaltungsformen (z. B. bei Arbeiten in sehr gefällearmen Gewässern des Tieflands, der Grabenunterhaltung im Marschengrünland oder der Räumung von punktuellen

len Schotterauflandungen im Bereich von Brückenbauwerken o. ä.).

#### Hinweise zum Vorgehen

Je nach Gewässerlage und Verbandsgebiet, naturräumlicher und örtlicher Betroffenheit oder gewässerbezogener Problemstellung bei der Unterhaltung ist zu klären, ob *zusätzlich* zu den grundsätzlichen Empfehlungen des Leitfaden-Hauptteils ggf. auch die relevanten Ergänzungsbände A<sup>3</sup> oder B<sup>3</sup> zu Rate gezogen werden sollten. Sie beschreiben differenziertere, regionalspezifische Unterhaltungsformen, die ggf. zu berücksichtigen sind. Neben den Ausführungen im Hauptteil zu den artenschutzrechtlichen und -fachlichen Anforderungen, den empfohlenen Abwägungsschritten und den für einen großen Teil der niedersächsischen Gewässerlandschaften geltenden Unterhaltungsempfehlungen sollte es dadurch möglich sein, die für die verschiedenen naturräumlichen Gewässersituationen jeweils geeigneten artenschutzkonformen Unterhaltungsmaßnahmen herauszuarbeiten.

Das Vorgehen und die Auswahl bzw. Anwendung der ggf. hinzugezogenen Ergänzungsbände des Leitfadens<sup>4</sup> sollte (einmalig) vom Unterhaltungspflichtigen dokumentiert werden.

<sup>3</sup> Nach Fertigstellung

<sup>4</sup> Nach Fertigstellung

# 3 Naturschutzrechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Neben den bundes- und landesrechtlichen Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) sowie den europarechtlichen Vorgaben der WRRL sind es die verschiedenen Schutzvorschriften des Naturschutzes, die die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in der Praxis berühren. Dabei stehen insbesondere die naturschutzrechtlichen Bestimmungen des besonderen Artenschutzes des BNatSchG im Fokus der weiteren Betrachtungen. Sie werden im Folgenden daher zusammenfassend dargestellt.

## 3.1 Artenschutz

Gewässer sind Lebensraum und Lebensstätte zahlreicher wild lebender und naturraumtypischer Tier- und Pflanzenarten. Viele dieser Arten sind inzwischen im Bestand oder vom Aussterben bedroht und stehen daher unter besonderem gesetzlichen Schutz. Durch die entsprechenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des BNatSchG kann gerade die Gewässerunterhaltung davon in erheblichem Maße betroffen sein. Dabei erstrecken sich die Schutzbestimmungen mit ihren bundesrechtlich vorgegebenen Verboten auf die Unterhaltung aller Gewässer, also auch auf die ungezählten (i. Allg. kleineren) Gewässer dritter Ordnung. Die Schutzvorschriften gelten damit flächendeckend, auch außerhalb von Schutzgebieten.

Der Schutz der Tier- und Pflanzenarten nach den bundes- und europarechtlichen Vorgaben mit ihren auch die Gewässerunterhaltung berührenden Verbotsvorschriften unterscheidet grundsätzlich zwischen dem allgemeinen und dem besonderen Artenschutz.



Abb. 7: Lehrer Lämpel (Wilhelm Busch)

### 3.1.1 Allgemeiner Artenschutz

Als Grund- bzw. Mindestschutz finden sich zum allgemeinen Artenschutz für alle wild lebenden Tier- und Pflanzenarten im BNatSchG eine Reihe von Verbotsvorschriften, von denen auch die Praxis der Gewässerunterhaltung betroffen sein kann. § 39 Abs. 5 BNatSchG verbietet,

- Bäume und andere Gehölze vom 1. März bis 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen,
- vom 1. März bis 30. September Röhrichte zurückzuschneiden,
- Grabenfräsen einzusetzen.

Diese Verbote gelten flächendeckend und sollen mit dem ausdrücklichen Schutz der Gehölze auch die daran gebundenen Arten schützen. Röhrichte dürfen außer-

halb des genannten Zeitraums nur in Abschnitten zurückgeschnitten werden.

Nach § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG gelten diese Verbote nicht für Maßnahmen, die von einer Behörde angeordnet werden. Die Verbote gelten gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 Buchst. a BNatSchG ebenfalls nicht für Maßnahmen, die im öffentlichen Interesse im Rahmen einer abgewogenen Entscheidungsfindung nicht auf andere Weise oder zu einer anderen Zeit durchgeführt werden können, wenn sie behördlich durchgeführt werden. In beiden Fällen ist für die Abweichung von den Verboten eine qualifizierte Abwägung (Wasserabfluss, Artenschutz usw.) und Dokumentation mit Begründung erforderlich.

Für die Beseitigung von Gehölzen kann nach § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung gewährt werden. Voraussetzung dafür ist ein überwiegend öffentliches Interesse an der Maßnahme, die nicht auf andere Weise oder zu einem anderen Zeitpunkt durchgeführt werden kann, oder wenn die Einhaltung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### 3.1.2 Besonderer Artenschutz

Neben dem o. g. Grundsatz des allgemeinen Artenschutzes für alle (wild lebenden) Arten wird in § 44 BNatSchG der Umgang mit besonders und streng geschützten wild lebenden Tier- und Pflanzenarten vorgeschrieben. Er verbietet Handlungen, die Tiere und Pflanzen dieser besonders und streng geschützten Arten schädigen oder stören (sog. Zugriffsverbote). Geschützt ist damit jedes Exemplar dieser Art.

So ist es nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten,

1. „wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Die Störungs- und Schädigungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zum Schutz dieser Arten und die damit verbundenen artenschutzrechtlichen Prüfungen sind ein zentrales Element des Artenschutzes im BNatSchG und gelten auch für die Durchführung der Gewässerunterhaltung unmittelbar. So muss vom Grundsatz her für alle Unterhaltungsmaßnahmen sichergestellt werden, dass

durch ihre Ausführung die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für besonders oder streng geschützte Arten nicht verletzt werden. Unter Umständen ist die Zulassung einer Ausnahme erforderlich.

Verboten sind nicht nur vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schädigungen und Störungen, sondern auch solche, die als Folgen einer Handlung vorhergesehen werden konnten, also wesentlich in Kauf genommen werden. Dabei sind die Verbote nicht auf Schutzgebiete beschränkt (s. u.), sondern wo immer besonders oder streng geschützte Arten vorkommen.

#### Welche Arten sind betroffen?

Die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG gelten nur dem Schutz der besonders und streng geschützten Arten. In Deutschland sind 3,4 Prozent der rund 76.000 lebenden Arten besonders oder streng geschützt, das sind etwa 2.585 Arten.

Welche Arten besonders oder streng geschützt sind, ergibt sich aus § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG.

Besonders geschützt sind:

- Arten der Anhänge A oder B der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- alle europäischen Vogelarten,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 BNatSchG aufgeführt sind.

Streng geschützte Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, und zwar:

- Arten des Anhangs A der EG-Verordnung 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie,
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Die Tier- und Pflanzenarten, die dabei aus Sicht des Artenschutzes für die Gewässerunterhaltung eine wesentliche Rolle spielen, wurden im Rahmen der Leitfaden-Erarbeitung in einem „Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen gewässer- gebundenen besonders oder streng geschützten Arten an Fließgewässern II. Ordnung in Niedersachsen“ zusammengestellt (s. Kap. 4.1 / Anhang I).

### 3.2 Schutzgebiete und gesetzlich geschützte Biotope

Neben den artenschutzrechtlichen Anforderungen berühren die jeweiligen Schutzvorschriften und naturschutzrechtlichen Bestimmungen der Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete und geschützter Landschaftsbestandteile sowie des allgemeinen Biotopschutzes die Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung. Zusätzlich zu den gesetzlichen Anforderungen des Artenschutzes sind die in diesen Gebieten geltenden Bestimmungen der jeweiligen Schutzgebietsverordnungen (Schutzvorschriften in Verbindung mit dem Schutzzweck) einzuhalten.

Darüber hinaus sind die Anforderungen zu berücksichtigen, die sich aus den europäischen Richtlinien und der Ausweisung von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete) und den nationalen Verordnungen für die verschiedenen Schutzkategorien ergeben. Hier sind die jeweiligen schutzgebietsbezogenen Verordnungen bzw. die jeweiligen Erhaltungsziele des Gebiets maßgeblich.

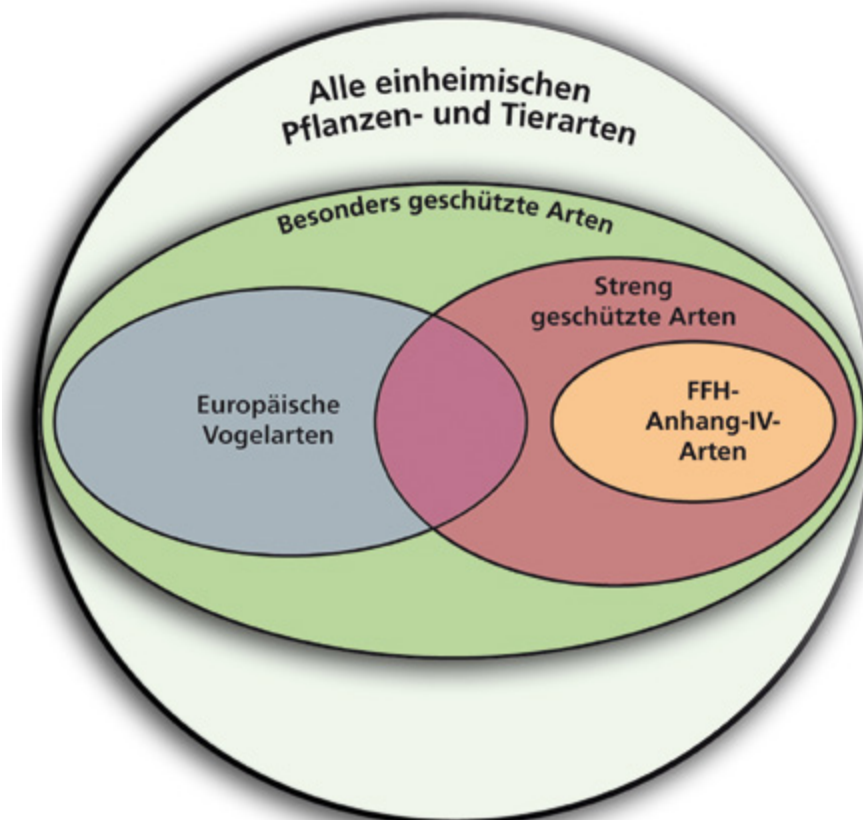


Abb. 8: Pflanzen- und Tierarten und ihr Schutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG

Nach § 30 BNatSchG stehen natürliche oder naturnahe Bereiche fließender oder stehender Binnengewässer einschließlich ihrer Ufer unter gesetzlichem Biotopschutz. Zum Ufer gehören auch die begleitende natürliche oder naturnahe Vegetation sowie die natürlichen oder naturnahen Verlandungsbereiche, Altarme und regelmäßig überschwemmten Bereiche. Geschützt gem. § 30 BNatSchG sind demnach u. a. auch Röhrichte (s. Kap. 6.2.1), seggen-, binsen- oder hochstaudenreiche Nasswiesen, Auwälder und Bruchwälder. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen, sind verboten.

Für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen in Naturschutzgebieten und Laichschonbezirken bestehen häufig naturschutzfachliche/fischereifachliche oder zeitliche Beschränkungen, die zu beachten sind. Soweit dies aus wasserwirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, müssen bei den unteren Naturschutz-/Fischereibehörden Ausnahmegenehmigungen (s. u.) beantragt werden.

### 3.3 Ausnahmen

Von den Verboten des besonderen Artenschutzes ist die Gewässerunterhaltung **nicht** gesetzlich freigestellt. Für alle Maßnahmen, die gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote verstoßen, bedarf der Unterhaltungspflichtige einer gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, die bei der jeweils zuständigen unteren Naturschutzbehörde (UNB) zu beantragen ist (z. B. für nicht abwendbare abflusssichernde Maßnahmen, die streng geschützte Arten betreffen können). Demnach kann die UNB solche Ausnahmen auf Antrag erteilen.

So können unter bestimmten Voraussetzungen von den Verboten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden,

- wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und
- sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert bzw. im Falle der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand bleibt.

Auch kann von den Verboten des § 44 BNatSchG auf Antrag Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## 4 Gewässergebundene besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten in Niedersachsen

Die Gewässerunterhaltung hat je nach Intensität, Art und Umfang ihrer Durchführung weitreichenden Einfluss auf zahlreiche Faktoren der Gewässerökologie, auf Formen und Strukturen von Ufer und Sohle, auf die Entwicklung der Biozönosen und die Besiedelung mit gewässertypischen Tier- und Pflanzenarten. Artenschutzrechtlich für die Gewässerunterhaltung in Niedersachsen relevant sind die in und an Fließgewässern vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten, die von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung potenziell betroffen sein könnten.

Mit den Ansprüchen an die Lebensraumausstattung dieser Arten hat sich der Unterhaltungspflichtige bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen auseinanderzusetzen. Das (bisher teilweise fehlende) Wissen über die spezifischen ökologischen Ansprüche der Arten an Habitat- und Standortqualitäten und die Kenntnis der Vorkommen dieser Arten(gruppen) in niedersächsischen Gewässern sind daher für die Ableitung und praktische Umsetzung angepasster, schonender Unterhaltungsformen unerlässlich, um mögliche Beeinträchtigungen der relevanten Arten zu minimieren.

Mit den folgenden Ausführungen wird diese Lücke für den Unterhaltungspflichtigen geschlossen. Es werden die wesentlichen prägenden ökologischen Merkmale der ggf. betroffenen besonders oder streng geschützten Arten näher beschrieben und ihre landesseitig bekannten Vorkommen dargestellt.

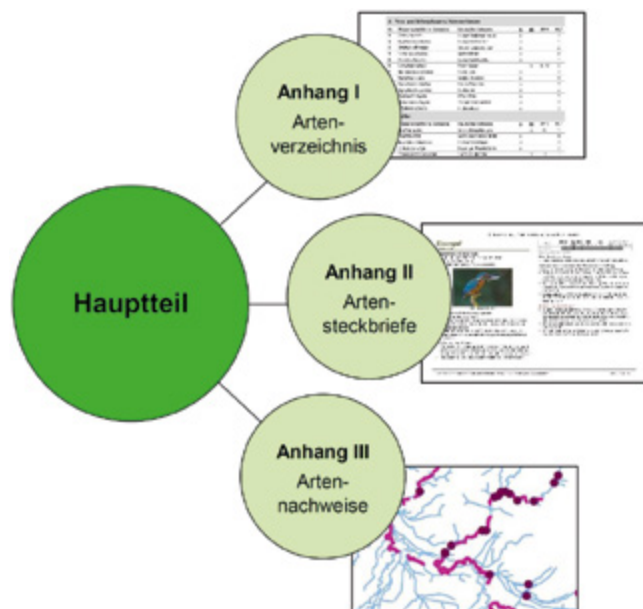


Abb. 9: Die Anhänge I bis III ergänzen den Hauptteil.

### 4.1 Artenliste – Verzeichnis der potenziell betroffenen Tier- und Pflanzenarten (s. Anhang I)

In Niedersachsen zählen fast 1.700 Tier- und Pflanzenarten aus 19 Artengruppen zu den besonders oder streng geschützten Arten (weniger als 5 % der hier heimischen Arten). Ein entsprechendes, von der Fachbehörde für Naturschutz im NLWKN erarbeitetes Gesamtverzeichnis der Arten (THEUNERT 2008 a, b) soll zu deren Schutz

beitragen und die Entscheidung erleichtern, welche Arten im Einzelfall zu erfassen und in eine artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen sind. Es wendet sich an alle Personen und Stellen, die für die Erhaltung dieser Arten in Niedersachsen Verantwortung tragen und die bei ihren Tätigkeiten, Plänen oder Vorhaben die Schädigungs- und Störungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, z. T. mit unterschiedlicher Reichweite, beachten oder vorausschauend berücksichtigen müssen. Darüber hinaus enthält es Angaben zum rechtlichen Schutz, zum Gefährdungsgrad nach den Roten Listen, zu den für die Arten relevanten Habitatkomplexen sowie Informationen zum Bestand und zur Verbreitung aller aufgelisteten Arten.

Auf der Grundlage dieses niedersächsischen Gesamtverzeichnisses wurden die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten bestimmt, die für die Gewässerunterhaltung in unseren Gewässern aus Sicht des Artenschutzes eine wesentliche Rolle spielen und deren Vorkommen und Verbreitung bei der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten besonders zu beachten sind.

In diesem Verzeichnis sind die in niedersächsischen Gewässerlandschaften vorkommenden besonders oder streng geschützten Arten aufgeführt,

- die v. a. an größere und kleinere Fließgewässer und ihre Auengewässer sowie an Gräben gebunden sind, an denen regelmäßig oder unregelmäßig Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden,
- die aufgrund ihrer gewässergebundenen Lebensweise und „wasserbezogenen“ Habitatsansprüche auch von der Durchführung von „konventionellen“ Maßnahmen der Gewässerunterhaltung im Ufer- und Sohlenbereich sowie im Gewässerrandbereich direkt oder indirekt potenziell betroffen sein *könnten*,
- bei denen negative Auswirkungen und Arten- und Bestandsgefährdungen durch die bisher an den Verbreitungsgewässern dieser Arten praktizierten „konventionellen“ Unterhaltungsmaßnahmen nachgewiesen bzw. fachlich begründet vermutet werden,
- für die zur Vermeidung artenschutzkritischer Störungen oder Schädigungen die Durchführung einer *besonderen schonenden* Unterhaltung erforderlich ist.

Für die in diesem Verzeichnis benannten Arten wurden einzelne Steckbriefe erarbeitet (s. Kap. 4.2, Anhang II) – mit art- oder artengruppenspezifischen Hinweisen zu den wesentlichen autökologischen Lebensraumanforderungen und Hinweisen zur Umsetzung einer möglichst schonenden Unterhaltung.

Ebenfalls artenschutzrechtlich relevant, aber in dieser Liste **nicht** aufgeführt, sind hingegen die besonders oder streng geschützten Arten,

- die in Niedersachsen nur an sehr wenigen Standorten vorkommen oder für die nur wenige Einzelvorkommen bekannt sind und kaum Nachweise vorliegen (z. B. Schierlings-Wasserfenchel),
- deren typische Verbreitungsgewässer (z. B. Moorgewässer) nicht oder nur in zu vernachlässigendem Maße von der Durchführung von Unterhaltungsarbeiten berührt sind (z. B. verschiedene Libellenarten),



Abb. 10-15: Bei Unterhaltungsarbeiten besonders zu berücksichtigen – Beispiele geschützter Arten in und an unseren Gewässern: Wasserfeder (A. Jagel), Blauflügel-Prachtlibelle (Gerd-Michael Heinze), Malermuschel (Andreas Hartl), Teichfrosch (Martin Woike), Bachforelle (Andreas Hartl), Wasserramsel (McPHOTO/R. Müller)

- bei denen durch die bisher durchgeführten Maßnahmen der Unterhaltung *erhebliche* Schädigungen der Arten nicht zu erkennen sind und nachteilige Auswirkungen auf die Bestandssituation bzw. erhebliche Beeinträchtigungen dieser Arten an den Gewässern nicht zu erwarten sind (z. B. Gebänderte Prachtlibelle).

Gleichwohl ist auch bei diesen artenschutzrechtlich ebenfalls relevanten, z. T. weit verbreiteten Arten, die *nicht* im Verzeichnis aufgeführt sind und für die keine Artensteckbriefe erarbeitet wurden, ein artenschutzkonformes Vorgehen bei der Unterhaltung gem. Kapitel 6.1 und 6.2 erforderlich. Es wird unter folgenden Voraussetzungen davon ausgegangen, dass es zu *keinen erheblichen* Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen der betroffenen geschützten Arten kommt, wenn

- die in Kapitel 6.1 beschriebenen, *allgemeinen* naturschonenden Unterhaltungsmaßnahmen eingehalten werden oder/und
- den Hinweisen zu den ggf. betroffenen Artengruppen in den einzelnen sogenannten „Infoboxen“ im Kapitel 6.2 gefolgt wird.

Die hier zusammengestellten Maßnahmen besitzen ein hohes „Vermeidungs- und Schonungspotenzial“ in Bezug auf den Schutz unterhaltungssensitiver Arten.

**Die nach den vorgenannten Kriterien aufgestellte Artenliste ist aus den o. g. Gründen nicht abschließend.** Sie wird vielmehr auf der Grundlage neuer Erkenntnisse (z. B. aktuelle Verbreitungssituation und Arealveränderungen, mögliche Betroffenheit durch Unterhaltungsmaßnahmen usw.) durch die Fachbehörde für Naturschutz fortgeschrieben.

## 4.2 Artensteckbriefe – Infos zu Lebensraum und Habitatsprüchen (s. Anhang II)

Für die gem. Kap. 4.1 in der Liste aufgeführten Arten wurden Kurzbeschreibungen in Form von Artensteckbriefen erarbeitet, die dem Unterhaltungspflichtigen als Infoquelle und Arbeitsgrundlage zur Verfügung gestellt werden ([www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewasserunterhaltung) > Anhang II). Bei einzelnen Tiergruppen wurden die hier genannten Arten

aufgrund ihrer sehr ähnlichen ökologischen Lebensraum- und Standortansprüche und den sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Gewässerunterhaltung z. T. auch zusammengefasst und in einem Steckbrief beschrieben (z. B. „Wasserfrösche“ oder „Rohrsänger“).

Aufbau, Struktur und Inhalte der Steckbriefe sind in Abb. 16 beispielhaft dargestellt. Ergänzende textliche Erläuterungen dazu sollen deren Handhabung und Anwendung erleichtern.

Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung / Anhang II: Artensteckbriefe

### Grüne Flussjungfer

*Ophiogomphus cecilia*

**1 Schutzstatus und Gefährdung**

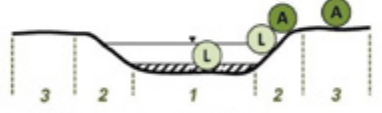
- Schutzstatus gem. BNatSchG: Streng geschützt (§§)
- Listung nach FFH-RL: Anhänge II, IV
- Rote Liste Nds. (Stand 2007): 3 – Gefährdet



Foto: Gerd-Michael Heinze

**2 Habitatkategorie**

1 - Sohle/Wasserkörper / 2 - Böschungsfuß/Uferbereich / 3 - Randstreifen/Gehölzsaum  
L = Larvaform / A = Adultform



**3 Verbreitung und Lebensraumsprüche**

**Hauptlebensraum/Nahrungshabitat**

- naturnahe Tieflandbäche/-flüsse mit mäßiger Fließgeschwindigkeit, geringer Wassertiefe, guter Wasserqualität und streckenweise wechselnden beschatteten und besonnten Uferbereichen
- mehrjährige Larven leben in vegetationsarmen Bereichen wie Sandbänken und Grob- und Mittelschluffablagerungen

- ausgewachsene Tiere (Flugzeit s. Tab.) benötigen breite naturnahe Flächen in Gewässernähe mit artenreichem Bewuchs, sowie Totholz/Steine im/am Gewässer als Sitzwarten

**Fortpflanzungsstätte/Laichhabitat/Entwicklungsformen**

- Eiablage in der Deckung dichter Vegetation direkt ins Wasser
- Dauer der Larvalentwicklung: 3 bis 4 Jahre
- Schlupf (s. Tab.) an Uferpflanzen, Baumwurzeln oder direkt auf der Böschung

| Monat            | April |   | Mai |   | Juni |   | Juli |   | August |   | Sept. |   |
|------------------|-------|---|-----|---|------|---|------|---|--------|---|-------|---|
|                  | A     | M | A   | M | A    | M | A    | M | A      | M | A     | M |
| Hauptschlupfzeit |       |   |     |   |      |   |      |   |        |   |       |   |
| Hauptflugzeit    |       |   |     |   |      |   |      |   |        |   |       |   |

A = Anfang / M = Mitte / E = Ende

**Ruhestätten/Überwinterung**

- Überwinterung als Larve eingegraben im sandig-kiesigen Gewässergrund

Nähere Infos zu Ökologie, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen siehe „Vollzugshinweis für Arten und Lebensraumtypen“

**Hinweise zur artenschonenden Gewässerunterhaltung**

Umfang und Intensität, geeignete Methoden und zeitliche Durchführung

- 1 Sohle/Wasserkörper:** Stromlinienmähnd ab Anfang September. Schilkräuter ab Mitte September einseitig oder wechselseitig. Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von Refugialzonen (mind. 20%). Grundräumung allenfalls punktuell bzw. abschnittsweise. Erhalt von lagestabilen, festen Sohlensubstraten (Totholz/Steine, Kies- und Sandbänke).
- 2 Böschungsfuß/Uferbereich:** Böschungsmähnd ab Mitte September abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Beidseitig ab Ende September, Böschungsfuß mind. einseitig stehenlassen. Entfernung des Mähguts von der Böschung.
- 3 Randstreifen/Gehölzsaum:** Zulassen natürlicher Ufer- und Gehölzentwicklung. Erhalt von überhängenden und/oder ins Wasser ragenden Ästen. Pflugeschnitte möglichst in mehrjährigem Abstand, höchstens punktuell auf den Stock setzen.

Achtung – besondere Vorsicht

- Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer; Erhalt von naturnahen lagestabilen Sohlensubstraten und sandig-kiesiger Sohlensubstrate

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz – NLWKN – Naturschutz
Stand: Juli 2019

|   |                                                                                                                                |                                                                                 |   |
|---|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|---|
|   | Deutscher und wissenschaftlicher Artname                                                                                       | Hauptlebensraum und Nahrungshabitat                                             | 3 |
| 1 | Schutzstatus, Gefährdung, Rote-Liste-Einstufung                                                                                | Fortpflanzung                                                                   | 3 |
|   | Beispielfoto der Art                                                                                                           | Ggf. Tabelle zu „unterhaltungssensiblen“ Zeiten                                 | 3 |
|   |                                                                                                                                | Ruhestätten und Überwinterung                                                   | 3 |
|   |                                                                                                                                | Ggf. Hinweis auf „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2010b) | 3 |
| 2 | Ggf. Piktogramm der Habitatkategorien<br>1 = Sohle/Wasserkörper<br>2 = Böschungsfuß/Uferbereich<br>3 = Randstreifen/Gehölzsaum | Infos zu artspezifischen Unterhaltungsformen                                    | 4 |
| 3 | Hauptlebensraum und Nahrungshabitat                                                                                            | Ggf. besondere Hinweise zu artensensiblen Vorgehen und Verhalten                | 5 |

Aktueller Bearbeitungsstand des Steckbriefes

Abb. 16: Aufbau eines Artensteckbriefes (Beispiel Grüne Flussjungfer)

### Aufbau der Artensteckbriefe (s. Abb. 16)

Jeder Steckbrief für eine Art oder Artengruppe beinhaltet neben Hinweisen zum **Schutzstatus, Gefährdungsgrad und der Rote-Liste-Einstufung (1)** v. a. Kurzbeschreibungen der autökologischen Merkmale.

So werden z. B., soweit sinnvoll, die artspezifischen Habitatpräferenzen bei der Gewässerbesiedelung – je nach Artengruppe auch getrennt nach Larve und Adultform – in stark vereinfachter Form in drei verschiedenen **Habitatkategorien** (1 = Sohle/Wasserkörper<sup>5</sup>, 2 = Böschungsfuß/Uferbereich, 3 = Randstreifen/Gehölzsaum<sup>6</sup>) zusammengefasst und in artbezogenen Piktogrammen gesondert dargestellt (2). Sie dienen als erster Hinweis auf den im Lebenszyklus der potenziell betroffenen Art jeweils bevorzugten Aufenthaltsort/Lebensraum im Querschnitt des Gewässerprofils einschließlich des Randstreifens – und erleichtern so die Einschätzung der möglichen Auswirkungen der vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen.

Die **ökologische Kurzcharakterisierung in den Steckbriefen (3)** umfasst konkrete Angaben zu den jeweiligen Lebensraum- und Standortansprüchen, Nahrungs- und Laichhabitaten mit den entsprechenden Entwicklungsformen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der jeweiligen Art bzw. Artengruppe. Diese Merkmalsbeschreibungen nehmen dabei wegen der artenschutzrechtlichen Relevanz Bezug zu den Bestimmungen und Begrifflichkeiten des § 44 Abs. 1 BNatSchG (s. o.).

Angegeben sind dabei auch – soweit möglich und sinnvoll – die für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten besonderen störungsempfindlichen Zeiten bzw. Zeiträume im Jahresverlauf (z. B. Hauptschlupfzeiten und -flugzeiten, Laichzeiten, Blütezeiten usw.). Diese tabellarischen Darstellungen zeigen die artspezifisch besonders sensiblen Zeiten, stark generalisierend in monatlichen Dekaden (1.-10. = Anfang (A), 11.-20. = Mitte (M) und 21.-30./31. = Ende (E)), die bei den Anforderungen an eine möglichst störungsarme, artenschutzkonforme Unterhaltung eine besondere Bedeutung haben. Sie werden für die einzelnen Habitatkategorien gesondert angegeben und den beschriebenen Unterhaltungsformen/-methoden zugeordnet.

In den **Hinweisen zur artenschonenden Gewässerunterhaltung (4)** werden nun die besonderen spezifischen Anforderungen der jeweiligen Art(en) an Umfang und Intensität, geeignete Methoden und den Zeitraum der Gewässerunterhaltung stichwortartig beschrieben. Auf eine Angabe der (technischen) Unterhaltungsgeräte oder -maschinen, die dabei zum Einsatz kommen könnten, wurde bewusst verzichtet (s. Kap. 6.2).

So werden für die drei genannten Habitatkategorien Sohle/Wasserkörper, Böschungsfuß/Ufer und Randstreifen/Gehölzsaum und den jeweiligen einzelnen Unterhaltungsformen und -methoden<sup>7</sup> die artspezifisch möglichen Zeitfenster für die Unterhaltungsarbeiten angegeben und ergänzend dazu die erforderlichen Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen aufgeführt. Sofern an den betroffenen Gewässerstrecken Unterhaltungsarbeiten erforderlich sind, sollen diese Angaben

helfen, die Durchführung der Arbeiten so zu gestalten, dass artenschutzkritische Schädigungen und Störungen möglichst vermieden werden. Folgende Fragestellungen sind dabei besonders hervorzuheben:

- Welche der Habitatkategorien (Sohle/Wasserkörper, Böschungsfuß/Ufer, Randstreifen/Gehölzsaum, s. o.) können von den Arbeiten besonders betroffen sein?
- Welche Zeiträume sind für Unterhaltungsarbeiten problematisch bzw. aus Sicht des Artenschutzes weniger problematisch? Welche Zeitfenster bestehen bei den betroffenen Arten für die verschiedenen Unterhaltungsarbeiten?
- Worauf kommt es bei der Unterhaltung besonders an? Welche Unterhaltungsarbeiten und -methoden sind bei Vorkommen der betroffenen Art(en) zwingend zu vermeiden?
- Können bestimmte (Mindest-)Angaben für die Schonung formuliert werden (z. B. Belassen von mind. 50 % der Pflanzenbestände als Refugialzonen, Erhalt mindestens eines Böschungsfußes oder von Altbäumen als „Habitatbaum“ o. ä.)?

In den Artensteckbriefen wird versucht, diese Aspekte soweit möglich konkret zu beantworten.

Der in einigen Steckbriefen zusätzlich aufgenommene Textbaustein **Achtung – besondere Vorsicht (5)** enthält artspezifische Hinweise, die die besonderen störungssensiblen Lebensraumsprüche und Habitatbindungen der ggf. betroffenen Art oder Artengruppe kurz skizzieren und daher ein besonders behutsames Vorgehen bei der Unterhaltung erfordern, um Störungen und Beeinträchtigungen möglichst zu vermeiden.

Wie oben bereits beschrieben, wurden die Steckbriefe ausschließlich für die Arten oder Artengruppen erarbeitet, die nach Kap. 4.1 in das Verzeichnis aufgenommen worden sind und für die Praxis der Gewässerunterhaltung besonders relevant sind. Neben diesen in der Liste genannten Arten gibt es weitere artenschutzrechtlich relevante Arten, für die *keine* Artensteckbriefe entwickelt wurden, bei denen aber ein artenschutzkonformes und naturschonendes Vorgehen bei der Unterhaltung erforderlich ist (s. Kap. 4.1, 6.1 und 6.2).

### 4.3 Artennachweise – Daten zu Vorkommen und Verbreitung (s. Anhang III)

Die landesweit vorliegenden Nachweise zu Vorkommen und Verbreitung der im Verzeichnis genannten Arten und Artengruppen (s. Kap. 4.1) wurden vom NLWKN fachübergreifend zusammengestellt und aufbereitet. Eigene Erhebungen wurden nicht durchgeführt.

Grundlage für die Lokalisierung der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen Arten und Schutzgüter waren die Gewässer, für die eine entsprechende Unterhaltungsverpflichtung durch einen Unterhaltungsverband (UHV) oder den NLWKN besteht und an denen regelmäßig Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden. Das relevante Gewässernetz entspricht im Wesentlichen dem (reduzierten) EU-Gewässernetz (> 10 km<sup>2</sup> EZG) mit den Fließgewässern, die der Berichtspflicht der WRRL unterliegen.

Einbezogen in die Datenrecherche wurden die in Tab. 1 aufgeführten Quellen. Die Befunde aus der Auswertung dieser Daten ergeben insgesamt ein eher lückenhaftes Bild. Artennachweise sind nur für einen Teil der zu unterhaltenden Gewässer bekannt bzw. doku-

<sup>5</sup> Begriff entspricht nicht dem Begriff des Wasserkörpers nach WRRL.

<sup>6</sup> Begriff entspricht nicht dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen nach NWG/IWHG.

<sup>7</sup> Im Leitfaden synonym verwendete Begriffe:

Stromlinienmahd = Stromrinnenmahd, Schneisenmahd, Stromstrichkrautung

Sohlkrautung = Krautung, Krauten, Sohlmahd.

Nähere Erläuterungen dazu s. Kap. 6.2.

Tab. 1: Ausgewertete Daten und Datenquellen

| Datenquelle                                              | Daten                                                                                                                 | Geometrie              |
|----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| NLWKN GB IV – Tier- und Pflanzenartenschutz              | Daten aus den Tier- und Pflanzenarten-Erfassungsprogrammen                                                            | Fläche                 |
| NLWKN GB IV – Staatliche Vogelschutzwarte                | Daten aus dem Vogelarten-Erfassungsprogramm                                                                           | Punkt                  |
| NLWKN GB III – Gewässerkundlicher Landesdienst (GLD)     | Daten zu Makrozoobenthos und Makrophyten an den wasserkörperbezogenen Messstellen des operativen Monitorings der WRRL | Punkt                  |
| LAVES – Fischereikundlicher Dienst                       | Daten zur Fischfauna im Rahmen des FFH- und WRRL-Monitorings                                                          | Punkt / Linie          |
| Ornitho.de                                               | Avifaunistische Daten                                                                                                 | Punkt                  |
| Untere Naturschutzbehörden                               | Daten zu Tier- und Pflanzenarten                                                                                      | Punkt / Fläche / Linie |
| Biosphärenreservatsverwaltung Niedersächsische Elbtalaue | Daten zu Tier- und Pflanzenarten                                                                                      | Punkt / Fläche         |

mentiert. Für viele Abschnitte der mehr oder weniger regelmäßig unterhaltenen Gewässer zweiter Ordnung liegen landesseitig keine Kenntnisse über das mögliche Vorkommen von besonders oder streng geschützten Arten vor.

Die zusammengetragenen Daten wurden technisch aufbereitet, „bereinigt“ und zu Artengruppen zusammengeführt. Ergänzt wurden die Artennachweise um die Informationen aus den Steckbriefen (s. Kap. 4.2) zu Schutzstatus, Gefährdungsgrad sowie den Habitatkategorien. Weitere Einzelheiten zu der technischen Aufbereitung und Zusammenführung der Daten können die unteren Naturschutz- und Wasserbehörden und die Unterhaltungspflichtigen dem Infoblatt zum Anhang III „Daten zu Vorkommen und Verbreitung der relevanten Arten“ entnehmen.  
⇒ [www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung) > Anhang III

Abhängig von der Datenquelle liegen die Nachweise der Arten bzw. Artengruppen z. T. sowohl in Punkt- als auch Flächendarstellungen vor. Dies betrifft insbesondere die Libellen-, Amphibien- und Muschelarten. In Abb. 17 sind die (sich teilweise überlagernden) punkt- sowie flächenhaften Erfassungen von Vorkommen der Grünen Flussjungfer beispielhaft dargestellt.

Aus pragmatischen Gründen werden die punktuellen Artennachweise als Punktgeometrien dargestellt und

nicht in eine flächenhafte, längere Gewässerabschnitte betreffende Darstellung „projiziert“. Bei der Beurteilung und Interpretation der punktuellen Artennachweise ist daher zu berücksichtigen, dass je nach örtlichen Rahmenbedingungen und Gewässerzustand auch in den ober- und unterhalb der „Punkte“ liegenden, angrenzenden Gewässerabschnitten diese und andere geschützte Arten vorkommen *können*. Somit ist vor allem bei sehr ähnlichen gewässerökologischen Eigenschaften des Gewässers und seiner Uferbereiche (z. B. annähernd gleiche Sohlen- und Uferstruktur, ähnliche Strömungsverhältnisse, vergleichbarer Gehölzbestand usw.) eine potenzielle Betroffenheit grundsätzlich nicht völlig auszuschließen.

Insbesondere bei nachgewiesenen Vorkommen vieler (flugfähiger!) Arten besteht aufgrund ihrer Mobilität, Migrationsmöglichkeiten und ihres hohen Besiedelungspotenzials eine große Wahrscheinlichkeit, dass sie tatsächlich vorkommen können – auch wenn direkte (flächenhafte) Nachweise in der von der Unterhaltung betroffenen Gewässerstrecke fehlen. Diesen Sachverhalt hat der Unterhaltungspflichtige ggf. bei Planung und Ausführung der – im Regelfall ohnehin streckenbezogenen – Unterhaltungsarbeiten fallweise bzw. gewässerspezifisch zu berücksichtigen.

Die Angaben zu Vorkommen und Verbreitung der besonders oder streng geschützten Arten in Niedersachsen dienen als Arbeitsgrundlage und Informationsquelle für den Unterhaltungspflichtigen und die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden. Die Daten stehen sowohl auf der interaktiven Umweltkarte der Umweltverwaltung (für Anwender ohne GIS-Programm) als auch als Shape-Dateien/Layer-Pakete bzw. WMS-Dienst (für GIS-Anwender) zur Verfügung:

⇒ [www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung) > Anhang III

Die Daten werden abhängig von neuen Erkenntnissen und je nach Artengruppe sowie entsprechender jeweiliger neuer / aktueller Datenlage aktualisiert und fortgeschrieben.

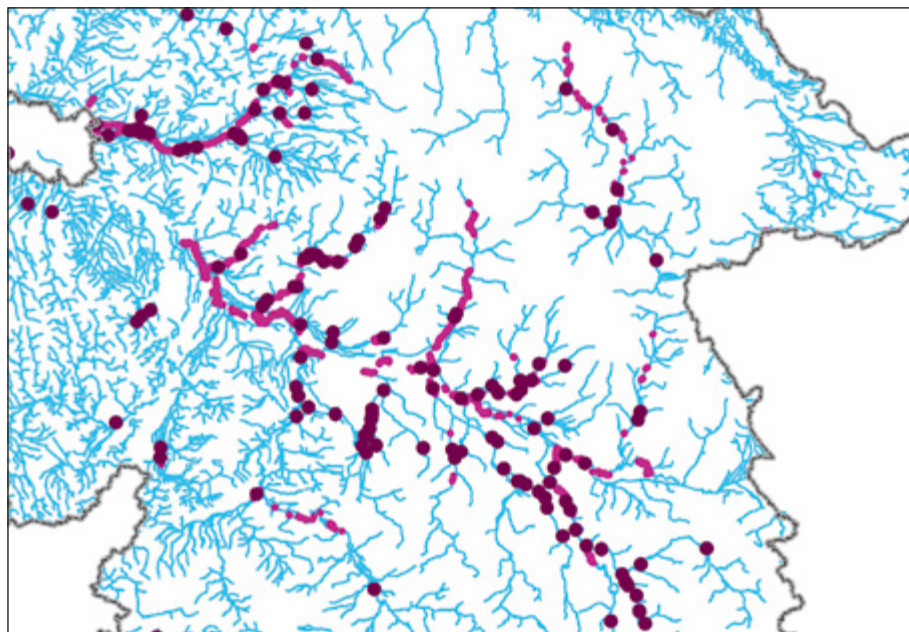


Abb. 17: Artennachweise in punkt- und flächenhafter Darstellung (Beispiel Grüne Flussjungfer)

# 5 Vorgehen zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften bei der Gewässerunterhaltung

## 5.1 Prüfverfahren

Auf der Grundlage der in Kap. 4 dargestellten ökologischen Charakterisierung der potenziell betroffenen geschützten Fließgewässerarten und der o. a. Befunde der Datenrecherche wurde ein Verfahren entwickelt, das aufzeigt, wie die artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung im Abwägungsprozess über Art und Umfang einer anstehenden Unterhaltungsmaßnahme angemessen berücksichtigt werden können. Die Vorschriften und Anforderungen des **allgemeinen** Artenschutzes nach § 39 BNatSchG (s. Kap. 3.1.1) bleiben davon unberührt.

Der **besondere** Artenschutz steht daher im Mittelpunkt des Verfahrens, wobei das Vorkommen der besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren ökologische Anforderungen an Lebensraum- und Standortqualitäten des jeweiligen Gewässers die Ausgangslage für die weiteren Arbeitsschritte bildet. Denn dort, wo diese Arten vorkommen, hat die Unterhaltung Rücksicht zu nehmen.

Das dazu entwickelte Vorgehen und die dabei im Einzelnen erforderlichen Arbeitsschritte zur Umsetzung einer artenschutzkonformen Gewässerunterhaltung werden im Folgenden kurz erläutert. Dabei wird bewusst *nicht* unterschieden zwischen den besonders und streng geschützten Arten. Für die Suche nach möglichst schonenden Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen bei der Unterhaltung ist dies aus fachlicher Sicht weder sinnvoll noch erforderlich.

### Prinzip

- Das für Niedersachsen erarbeitete Verzeichnis der besonders oder streng geschützten Arten (s. Kap. 4.1, Anhang I) gibt Auskunft über die artenschutzrechtlich relevanten Arten, d. h. über die von der Durchführung von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen Arten.
- Die landesseitig zusammengestellten Nachweise zu den **bekannten** Vorkommen und zur Verbreitung dieser geschützten Arten an den Gewässern zweiter Ordnung in Niedersachsen zeigen auf, an welchen Gewässern Vorkommen dieser Arten bekannt sind – und daher mit einer möglichen Betroffenheit der Arten zu rechnen ist (s. Kap. 4.3, Anhang III).
- Die Artensteckbriefe (s. Kap. 4.2) dienen dem Unterhaltungspflichtigen als Infoquelle. Sie sollen anhand einer einfachen Kategorisierung nach Habitatpräferenzen helfen, im Rahmen des erforderlichen Abwägungsprozesses mögliche schonende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bei einer vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahme, soweit dies möglich und praktikabel ist, gezielt zu planen und umzusetzen. Sie sind zu finden unter  
⇒ [www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung) > Anhang II.
- Bei **nicht bekannten** Vorkommen und/oder **fehlenden** Nachweisen von geschützten Arten wird aufgezeigt, wo und an welchen Gewässern und Gebieten eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass derartige

Arten vorkommen können (Schutzgebiete, WRRL-Prioritätsgewässer mit ausgeprägter Sohlenstruktur u. ä.). Für diese Fälle werden Wege und Möglichkeiten aufgezeigt, wie die durch die Unterhaltungsmaßnahmen ggf. verursachten Schädigungen/Beeinträchtigungen durch ein schonendes Vorgehen (Veränderung der Unterhaltungsform, Modifizierung der Unterhaltungsintensität, anderer Durchführungszeitraum usw.) weitgehend vermieden oder zumindest erheblich verringert werden können.

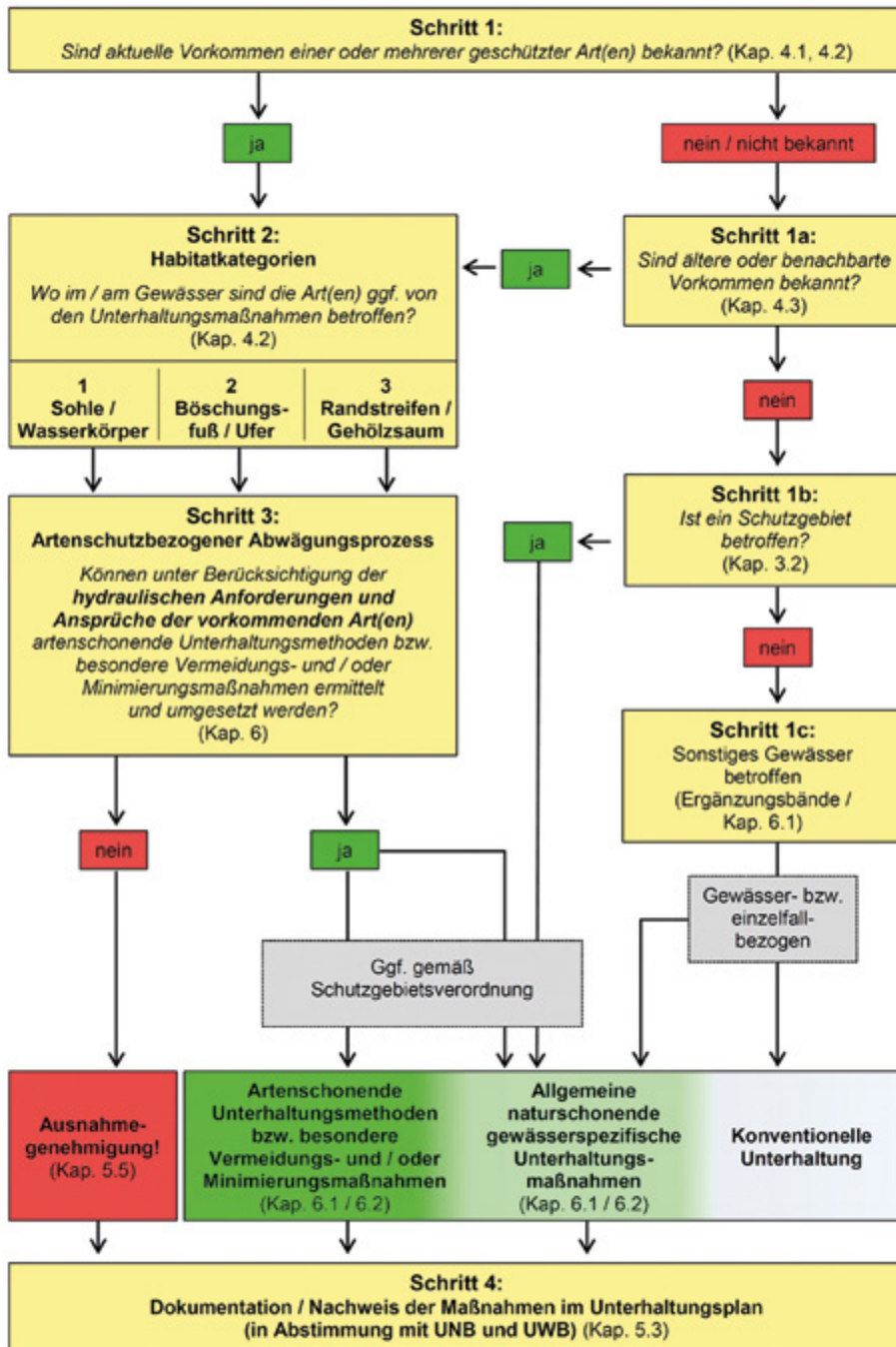
- Das Vorgehen im Rahmen dieses „unterhaltungsbezogenen“ artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens wird anhand eines einfachen Ablaufschemas verdeutlicht, in dem die vom Unterhaltungspflichtigen durchzuführenden einzelnen Arbeitsschritte dargestellt und detailliert beschrieben werden. Im Ergebnis werden die je nach Ausgangslage und jeweiliger Randbedingung grundsätzlich geeigneten schonenden Unterhaltungsmaßnahmen benannt.
- Eine spezielle, nach den genannten Habitatkategorien gegliederte Zusammenstellung grundsätzlich geeigneter, arten- und naturschonender Unterhaltungsmaßnahmen dient als Orientierungshilfe, um die Durchführung der Unterhaltung so zu gestalten bzw. zu modifizieren, dass Beeinträchtigungen der besonders oder streng geschützten Arten im Regelfall vermieden werden. Dabei sind, je nach regionalspezifischer Betroffenheit und örtlichen naturräumlichen Gegebenheiten, ggf. auch die Ergänzungsbände A und B zu Rate zu ziehen, auf die verwiesen wird (s. Kap. 2).

### Vorgehen und Durchführung

Vor Beginn der an einem Gewässer(abschnitt) anstehenden Unterhaltungsarbeiten soll sich der Unterhaltungspflichtige über die an dem betreffenden Gewässer(abschnitt) ggf. nachgewiesenen Vorkommen der besonders oder streng geschützten Arten informieren (s. Kap. 4.3, [www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung) > Anhang III). Insbesondere bei betroffenen Gewässern dritter Ordnung werden die Unterhaltungspflichtigen dabei – soweit möglich – durch die zuständige UNB unterstützt, die ggf. vorhandene Daten und Informationen bereitstellt und entsprechend berät (s. Kap. 5.4).

1. Die grundsätzliche Vorgehensweise zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vorgaben bei den an einem Gewässer vorgesehenen Unterhaltungsarbeiten erfolgt anhand der schematisch dargestellten Prüfschritte je nach Fallkonstellation<sup>8</sup>. Diese Arbeitsschritte werden i. d. R. vom Unterhaltungspflichtigen durchgeführt.
2. Die vorgesehenen Unterhaltungsarbeiten/-maßnahmen und die je nach Einzelfall ggf. erforderlichen schonenden Unterhaltungsvarianten zur Vermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen geschützter Arten sind nachzuweisen und in Unterhaltungsplä-

<sup>8</sup> Dabei keine Unterscheidung in der grundsätzlichen Vorgehensweise zwischen den artenschutzrechtlich zu differenzierenden besonders oder streng geschützten Arten! Dies würde das Verfahren unnötig komplizieren.



nen zu dokumentieren – auch als Grundlage für notwendige Ausnahmegenehmigungen.  
3. Der Unterhaltungspflichtige stimmt die geplanten Unterhaltungsmaßnahmen und die bei Betroffenheit geschützter Arten und in Schutzgebieten ggf. erforderlichen und umsetzbaren artenschonenden Modifizierungsmöglichkeiten mit der zuständigen Naturschutzbehörde ab.

Abb. 18: Ablaufschema: Vorgehen und Arbeitsschritte zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung. Das Schema findet sich auch am Ende des Heftes zum Ausklappen.

## 5.2 Arbeitsschritte

Die nachfolgend skizzierten Arbeitsschritte und die Darstellung des Prüfschemas zeigen eine pragmatische Herangehensweise zur Beachtung des gesetzlichen Artenschutzes. Inhaltlich gliedert sich das Vorgehen der Bedeutung des besonderen Artenschutzes entsprechend in zwei zentrale, grundlegend unterschiedliche Wege und Haupt-Handlungsstränge.

1. Was ist zu tun, wenn bestimmte artenschutzrechtlich relevante geschützte Arten vorkommen und ggf. betroffen sein könnten?
2. Wie ist vorzugehen, wenn keine Nachweise dieser Arten vorliegen bzw. ein Vorkommen nicht bekannt ist?

Aus der Beantwortung dieser Fragen ergibt sich die richtungsweisende Weichenstellung hinsichtlich des weiteren Vorgehens. Das Schema beinhaltet dazu einzelne Prüfschritte, die seitens des Unterhaltungspflichtigen (ggf. in Abstimmung mit der zuständigen UNB) sowohl bzgl. regelmäßig durchgeführter Unterhaltungsmaßnahmen in einem Gewässerabschnitt als auch bzgl. einmaliger, größerer Maßnahmen vollzogen werden können (s. Abb. 18 und am Ende des Heftes zum Ausklappen).

⇒ Die *kursiv* gehaltenen Einschübe verweisen auf nähere Beschreibungen im Leitfaden sowie entsprechende Info-Quellen (einzelne Kapitel im Text / NLWKN-Internet / andere Quellen).

Im Folgenden sollen das Vorgehen und die einzelnen Arbeitsschritte näher erläutert werden.

### Erforderliche Arbeitsschritte:<sup>9</sup>

| Schritt 1: Sind aktuelle Vorkommen von geschützten Arten bekannt? Liegen Nachweise vor? (s. Kap. 4.1, 4.3)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                                                                                                                                                                 |              |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| Es wird geprüft, ob in oder an dem betreffenden Gewässer(abschnitt) Nachweise zum aktuellen Vorkommen dieser Arten vorliegen oder entsprechende Nachweise bekannt sind – und welche Arten dies sind.<br>⇒ <i>Verzeichnis der gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Kap. 4.1 / <a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung">www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung</a> &gt; Anhang I)</i><br>⇒ <i>GIS-Daten zu Vorkommen und Verbreitung der gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Kap. 4.3 / <a href="http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung">www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung</a> &gt; Anhang III)</i><br>⇒ <i>Hinweise zum Vorkommen der relevanten Arten ggf. auch aus anderen Quellen (UNB / Naturschutzverband usw.)</i><br>⇒ <i>Kartierungen und Gutachten u. ä. zur Artenerfassung werden im Regelfall nicht durchgeführt. In Ausnahmefällen bzw. anlassabhängig ist eine angemessene Sachverhaltsermittlung erforderlich.</i> |                                                                                                                                                                                                 |              |
| Ja                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Aktuelle Nachweise zum Vorkommen von geschützten Arten, ggf. auch mit den entsprechenden Verbreitungskarten an der betreffenden Gewässerstrecke / in dem Abschnitt liegen vor bzw. sind bekannt | → Schritt 2  |
| Nein                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | Aktuelle Nachweise von geschützten Arten an der betreffenden Gewässerstrecke / in dem Abschnitt liegen <b>nicht</b> vor, Vorkommen sind <b>nicht bekannt</b>                                    | → Schritt 1a |

<sup>9</sup> vgl. Prüfschritte im Ablaufschema (s. Abb. 18 und Ausklappseite am Ende des Heftes)

**Schritt 1a: Sind ältere Vorkommen an der betreffenden Gewässerstrecke bekannt?  
Oder liegen ggf. Nachweise von benachbarten Vorkommen vor? (s. Kap. 4.3)**

Sind in der von der geplanten Unterhaltungsmaßnahme betroffenen Gewässerstrecke<sup>10</sup> keine **aktuellen** Vorkommen geschützter Arten bekannt, fokussiert dieser Schritt darauf, ob durch Hinweise auf ältere Vorkommen (I.) oder Nachweise aus angrenzenden Gewässerstrecken (II.) ggf. auf ein tatsächlich noch vorhandenes Vorkommen geschlossen werden kann.

Dabei kommt der jeweils zuständigen UNB eine zentrale Rolle zu, die diese „Prüfung“ übernimmt und ggf. vorhandene Daten, Informationen und Hinweise zum Vorkommen geschützter Tier- und Pflanzenarten den Unterhaltungspflichtigen im Rahmen des laufenden Informationsaustausches in geeigneter Form zur Verfügung stellt. Insbesondere bei evtl. betroffenen Gewässern dritter Ordnung und angesichts der vielen, z. T. völlig unterschiedlichen Träger der Unterhaltungslast (Eigentümer, Anlieger, Kommunen, Wasser- und Bodenverbände) ist die aktive Kommunikation und gegenseitige Information zwischen Unterhaltungspflichtigem und UNB von besonderer Bedeutung.

I. Ältere Vorkommen = Artennachweise 1990 bis 2000

Es ist zu prüfen, ob in dem betreffenden Gewässerabschnitt aus dem Zeitraum vor der landesweiten, ab 2000 laufenden Datenauswertung und -zusammenstellung (s. Kap. 4.3) evtl. ältere, bis 1990 zurückgehende Meldungen oder Nachweise geschützter Arten vorliegen.

⇒ *GIS-Daten zu Vorkommen und Verbreitung der gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (Kap. 4.3 / [www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung) > Anhang III)*

⇒ *Ältere Gutachten, z. B. im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben, Umweltverträglichkeitsstudien, faunistischen Untersuchungen, vegetationskundlichen Erfassungen, Daten der Landschaftsrahmenplanung, Landschaftsplanung etc. (UNB / NLWKN GB III / GLD)*

II. Benachbarte Vorkommen = Artennachweise geschützter Arten

- aus dem unmittelbar ober- bzw. unterhalb angrenzenden Gewässerabschnitt (bis 100 m),
- aus den Seitengewässern der betreffenden Gewässerstrecke, die im geplanten Unterhaltungsabschnitt oder bis zu 100 m unterhalb bzw. oberhalb einmünden.

Nachweise im Sinne der Ziffern I. und II. beinhalten eine gewisse Wahrscheinlichkeit, dass geschützte Arten auch in der betreffenden Gewässerstrecke vorkommen *könnten*; eine potenzielle Betroffenheit ist somit nicht auszuschließen. Insbesondere bei nachgewiesenen benachbarten Vorkommen besteht aufgrund der hohen Mobilität und Migrationsmöglichkeiten vieler (flugfähiger!) Arten und ihres hohen Besiedelungspotenzials eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sie tatsächlich vorhanden sein können – auch wenn direkte Nachweise in der „Unterhaltungsstrecke“ fehlen.

|             |                                                                                                                                                                                                              |                     |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>Ja</b>   | Wenn bei der Klärung dieses Schrittes einer der Ziffern I. oder II. zu einem positiven Ergebnis führt, so empfiehlt sich nach Rücksprache mit der zuständigen UNB (s. o.) Schritt 2 für das weitere Vorgehen | <b>→ Schritt 2</b>  |
| <b>Nein</b> | Wenn weder ältere noch benachbarte Vorkommen gemäß den Ziffern I. und II. bekannt sind und entsprechende Nachweise nicht vorliegen                                                                           | <b>→ Schritt 1b</b> |

<sup>10</sup> Im Leitfaden synonym verwendeter Begriff: Gewässerstrecke = Gewässerabschnitt

### Schritt 1b: Ist ein Schutzgebiet betroffen? (s. Kap. 3.2)

Bei fehlenden Nachweisen und Kenntnissen über das Vorkommen potenziell betroffener geschützter Arten im „Unterhaltungsabschnitt“ betrifft dieser Schritt das Vorgehen bei anstehenden Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässerstrecken in Schutzgebieten (s. Kap. 3.2).

Dies sind:

- Natura 2000-Gebiete, hier besonders berührt: FFH-Gebiete,
- Naturschutzgebiete (NSG),
- Gesetzlich geschützte Biotop mit Gewässerbezug (naturnahes Fließgewässer, Röhricht, Bruchwald, Quellbereiche).

Unabhängig von den artenschutzrechtlichen Bestimmungen und dem nachgewiesenen Vorkommen geschützter Arten sind hier im Regelfall bestimmte Anforderungen an die Durchführung einer gebietsspezifischen schonenden Unterhaltung gegeben, die z. B. im Falle von Naturschutzgebieten abhängig von Schutzzweck in den jeweiligen **Naturschutzgebietsverordnungen** festgelegt und geregelt ist (s. Kap. 3.2). Diese Festlegungen und Regelungen sind in der Unterhaltungspraxis in jedem Fall zu beachten.

Bei (fließ)gewässerbezogenen Schutzgebieten ist aufgrund ihrer naturschutzfachlichen Wertigkeit zudem von einer gewissen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass in diesen Gebieten auch geschützte Arten vorkommen.

⇒ *Karten der FFH-Gebiete sowie Naturschutzgebiete* ([www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten) > *Natur*)

⇒ *Karte der Gesetzlich geschützten Biotop (UNB)*

|             |                                                                                                                                          |              |
|-------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Ja</b>   | Die von den geplanten Unterhaltungsarbeiten betroffene Gewässerstrecke liegt in einem Schutzgebiet (FFH-Gebiet, NSG, Ges. gesch. Biotop) | → Kap. 3.2   |
| <b>Nein</b> | Die von den Arbeiten betroffene Gewässerstrecke liegt <b>nicht</b> in einem Schutzgebiet                                                 | → Schritt 1c |

### Schritt 1c: Vorgehen bei sonstigen Gewässern (s. Kap. 6.1)

Für den von den vorgesehenen Unterhaltungsarbeiten betroffenen Gewässerabschnitt

- liegen keine Nachweise geschützter Arten vor,
- sind keine Hinweise auf ältere oder benachbarte Vorkommen bekannt,
- ist kein Schutzgebiet berührt bzw. betroffen.

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                         |
|-------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------|
| <b>I.</b>   | Unabhängig von den Bestimmungen des besonderen Artenschutzes und des gesetzlichen Biotopschutzes ist aufgrund der Bedeutung des betroffenen Gewässers vor dem Hintergrund der Anforderungen der WRRL die Durchführung einer schonenden Unterhaltung im Sinne der Gewässerentwicklung erforderlich. Dies gilt z. B. für die landesweiten <b>Prioritätsgewässer</b> gemäß WRRL. Bei diesen Gewässern ist aufgrund ihrer vergleichsweise naturnahen Gewässerbettstrukturen und Habitatausstattung sowie des vorhandenen Wiederbesiedlungspotenzials von einer hohen Wahrscheinlichkeit auszugehen, dass in den prioritären Gewässerstrecken auch geschützte Arten vorkommen <i>können</i> – insbesondere dann, wenn sie <b>naturnahe Sohlstrukturen</b> aufweisen. Denn für viele „sensible“ substratgebundene Arten der Gewässer ist die Existenz eines naturnahen Gewässergrundes mit ausgeprägten Sohlstrukturen und Besiedlungsmöglichkeiten von entscheidender Bedeutung – und damit auch ein substanzieller Hinweis auf das mögliche Vorkommen geschützter, oftmals ausschließlich substratgebundener Arten.<br>⇒ <i>Karte der Prioritätsgewässer</i> ( <a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten">www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten</a> > <i>Natur</i> > <i>Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften</i> )<br>⇒ <i>Karte der Detailstrukturkartierung und -bewertung – Parameter Sohlstruktur</i> ( <a href="http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten">www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten</a> > <i>Hydrologie</i> > <i>Gewässerstruktur</i> ) | → Kap. 6.1                                              |
| <b>II.</b>  | Aus Sicht des Natur- und Fließgewässerschutzes ist auch an nicht prioritären Gewässerstrecken die Umsetzung einer naturschonenden Unterhaltung im Sinne der Gewässerentwicklung geboten. Dies betrifft häufig Gewässer zweiter Ordnung in landwirtschaftlich eher extensiv genutztem Umfeld sowie viele <b>Oberläufe und Quellbäche des Berg- und Hügellandes</b> , die oftmals als <b>Gewässer dritter Ordnung</b> eingestuft sind oder den Typus der <b>gefällearmen und langsam fließenden Gewässer der Marschen</b> .                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | → <b>Ergänzungsbände<sup>11</sup> A und B, Kap. 6.1</b> |
| <b>III.</b> | Aus Sicht des <b>besonderen</b> Artenschutzes kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass die Wahrscheinlichkeit der Beeinträchtigungen von besonders oder streng geschützten Arten durch regelmäßig durchgeführte „konventionelle“ Unterhaltungsarbeiten relativ gering ist. Dies betrifft z. B. insbesondere einen Großteil der zu den <b>Gewässern dritter Ordnung</b> zählenden zahlreichen verschiedenen Gräben, die überwiegend Entwässerungsfunktion besitzen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | → Kap. 6.1, 5.3                                         |

<sup>11</sup> In Bearbeitung

**Schritt 2: Ermittlung von Habitatkategorien/-präferenzen<sup>12</sup> der nachgewiesenen Arten:  
Wo im / am Gewässer sind die Art(en) ggf. von den Unterhaltungsmaßnahmen betroffen? (s. Kap. 4.2)**

In diesem Schritt ist zu prüfen, inwieweit die im Schritt 1 ermittelten/nachgewiesenen geschützten Arten von den anstehenden Arbeiten betroffen sein könnten. Kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden, ist zu klären, mit welcher Wahrscheinlichkeit Schädigungen bzw. Störungen betroffener Arten zu erwarten sind – und wo im oder am Gewässer diese Beeinträchtigungen auftreten. Dazu wird anhand der Kategorisierung

- 1 - Sohle/Wasserkörper,
- 2 - Böschungsfuß/Ufer und
- 3 - Randstreifen/Gehölzsaum

für die auftretende(n) Art(en) – ggf. getrennt nach Larve und Adultform – eine vereinfachte, grobe Zuordnung der „Habitatpräferenzen“ vorgenommen. Dabei geht es im Wesentlichen darum, **soweit möglich** den im Jahresverlauf bevorzugt und überwiegend aufgesuchten bzw. vorrangig besiedelten artspezifischen Habitatkomplex wiederzugeben und darzustellen. Ziel ist es, einen räumlich und zeitlich eingrenzba- ren Bezug herzustellen zwischen dem lokalen Vorkommen der Art(en) einerseits und den an der betreffenden Gewässerstrecke vorgesehenen Unterhaltungsmaßnahmen andererseits.

⇒ *Artensteckbriefe mit Kurzbeschreibungen der ökologischen Ansprüche an Lebensraum und Habitatausstattung. (Kap. 4.2 / [www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung) > Anhang II).*

<sup>12</sup> Im Leitfaden synonym verwendeter Begriff: Habitatkategorie = Habitatpräferenz

**Schritt 3: Prüfungs- und Abwägungsprozess zur Ermittlung naturschonender Unterhaltungsvarianten und Modifizierungsmöglichkeiten für die geplanten Unterhaltungsarbeiten:**  
**Können hier besonders schonende Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen zum Einsatz kommen – und welche sind dies? (s. Kap. 6)**

Nach der räumlichen Lokalisierung und Kategorisierung der potenziell betroffenen geschützten Art(en) erfolgt in diesem zentralen Schritt der eigentliche Prüfungs- und Abwägungsvorgang des Unterhaltungspflichtigen zwischen den örtlichen hydraulischen Notwendigkeiten und den bestehenden Optionen für ein hier gebotenes, möglichst artenschutzkonformes Vorgehen bei den anstehenden Unterhaltungsarbeiten.

Hier ist zu klären, welche Möglichkeiten es v. a. aufgrund der gegebenen hydraulischen Rahmenbedingungen im betreffenden Gewässerabschnitt gibt, die hier geplanten Arbeiten (z. B. hinsichtlich Zeitraum, Art und Umfang, Methodenwahl, Geräteeinsatz usw.) so zu gestalten bzw. zu variieren, dass Schädigungen und Störungen der betroffenen Art(en) vermieden oder zumindest minimiert werden können.

Die Auswahl der schonendsten Unterhaltungsmethode für die in diesem Bereich vorkommenden Art(en) und deren räumlichen „Präferenzbereichen“ ist das Ergebnis dieses Prozesses.

Im Rahmen dieser Abwägung stehen dabei folgende Fragestellungen im Vordergrund, die seitens des Unterhaltungspflichtigen für die einzelnen Gewässerabschnitte zu klären sind:

- Können die hydraulischen Anforderungen auch erfüllt werden, wenn **außerhalb** des artspezifischen Präferenzbereichs der vorkommenden Arten unterhalten wird?
- Können **Umfang und Intensität** der Unterhaltung im Präferenzbereich ggf. minimiert werden?
- Kann die **zeitliche** Durchführung der Unterhaltungsarbeiten im Präferenzbereich artenspezifisch angepasst werden?
- Welches ist die **schonendste Unterhaltungsmethode** für den jeweiligen Präferenzbereich, die hier zum Einsatz kommen kann?

In diesem Abwägungs- und Entscheidungsprozess soll es **nicht** darum gehen, die Frage zu beantworten, bis zu welchem Grad genau eine Schädigung betroffener geschützter Arten vermieden werden kann. Dies ist fachlich kaum quantifizierbar und somit auch nicht durchführbar. Vielmehr dient der Abwägungsprozess dazu, die Frage zu beantworten, ob bei Vorhandensein unterhaltungssensitiver Arten angepasste Unterhaltungsvarianten zur Anwendung gelangen können, die Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote weitestgehend ausschließen. Im Regelfall ist von einem naturschonenden und artenschutzkonformen Vorgehen bei der Unterhaltung auszugehen, wenn den entsprechenden Hinweisen in den Artensteckbriefen gefolgt wird.

Wenn unter Zuhilfenahme der Steckbriefe und der Hinweise in diesem Leitfaden als Ergebnis des Abwägungsprozesses bestimmte artenschutzkonforme Unterhaltungsvarianten **möglich und realisierbar** sind, so sind diese zu dokumentieren und in einem Unterhaltungsplan darzustellen. Auch dabei empfiehlt es sich, die Unterhaltungsmethoden und -maßnahmen entsprechend den Habitatpräferenzen der betroffenen Arten zu kategorisieren:

- 1 - Sohle/Wasserkörper
- 2 - Böschungsfuß/Ufer
- 3 - Randstreifen/Gehölzsaum.

→ Schritt 4,  
Kap. 5.3

Sind als Ergebnis des Abwägungsprozesses zwischen den hydraulischen Anforderungen und den beschriebenen Ansprüchen der vorkommenden Art(en) **keine** schonenden Unterhaltungsvarianten **möglich**, so dass aufgrund der Eingriffsintensität mit signifikant erhöhten Schädigungen der vorkommenden Populationen geschützter Arten zu rechnen ist, bedarf der Unterhaltungspflichtige einer gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durch die zuständige untere Naturschutzbehörde (z. B. für nicht abwendbare abflusssichernde Maßnahmen, die gegen die Zugriffsverbote für besonders oder streng geschützte Arten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen).

→ Kap. 3.3,  
5.5

#### Schritt 4: Dokumentation und Nachweis der besonderen artenschonenden Unterhaltungsmaßnahmen im Unterhaltungsplan (s. Kap. 5.3)

Dieser Schritt umfasst die Darstellung und Dokumentation der Arbeitsschritte zur Berücksichtigung der Vorschriften des Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen. Die ergriffenen Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Schädigungen geschützter Arten sind in einem Unterhaltungsplan zu dokumentieren und nachzuweisen. Der Plan bildet die Grundlage für eine abwägende Vorgehensweise, in dem nicht nur Art und Umfang der abflusssichernden Maßnahmen für einzelne Gewässer bzw. Gewässerabschnitte dokumentiert werden, sondern auch die erforderlichen artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abgebildet werden.



Abb. 19: Nicht immer einfach, aber bei Vorkommen geschützter Arten oftmals unerlässlich: Diskussion und Abstimmung am Gewässer zur Ermittlung möglicher natur- und artenschonender Unterhaltungsformen – für gute Unterhaltung vor Ort. (Foto: Sascha Nickel)

### 5.3 Unterhaltungsplan

Ein zentrales Planungsinstrument des Unterhaltungspflichtigen ist der Unterhaltungsplan. Hier wird ortsbezogen dargestellt und detailliert dokumentiert, wie die Unterhaltung einzelner oder mehrerer Gewässer in einem bestimmten Zeitraum konkret aussehen soll und welche Art von Unterhaltungsmaßnahmen aus welchen Gründen in einem Gewässerabschnitt geplant sind. Dies betrifft Art und Umfang von abflusssichernden Maßnahmen ebenso wie bestimmte gewässerspezifische Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die – soweit absehbar – präzise beschrieben und planerisch festlegt werden.

Der Unterhaltungsplan als einheitlicher, planerischer Sammelbegriff umfasst damit alle unterhaltungsbezogenen Arbeiten und Maßnahmen in und an einem Gewässer. Er ist die wichtigste planerische Grundlage für eine transparente Abwägung und Entscheidung über Art und Umfang der Unterhaltung. Damit ist der Unterhaltungsplan auch die Grundlage für die nach artenschutzrechtlichen Vorschriften erforderliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 BNatSchG (s. Kap. 3.3, Kap. 5.2, Schritt 3). Der Plan soll regelmäßig fortgeschrieben und aktualisiert werden (s. u. a. WVT 2011).

Aufbau, Struktur und wesentliche Inhalte eines „Beispiel-Unterhaltungsplans“ sind an anderer Stelle beschrieben und detailliert dargestellt worden (v. a.

WVT 2011, 2020), entsprechende Gliederungsvorschläge liegen vor. Darauf soll hier nicht näher eingegangen werden, auf die einschlägigen Quellen wird verwiesen.

Ein besonderes Element des Unterhaltungsplans im Sinne des vorliegenden Leitfadens ist neben der Darstellung der erforderlichen abflusssichernden Maßnahmen auch die nachweisliche Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen und naturschutzgesetzlichen Bestimmungen, die hier besonders im Fokus stehen. In diesem Plan können die Ergebnisse des beschriebenen Abwägungs- und Entscheidungsprozesses und der o. g. Arbeitsschritte bei der Suche nach Möglichkeiten zur Vermeidung signifikant erhöhter Schädigungen von geschützten Arten detailliert dokumentiert und beschrieben werden. **Damit dient der Unter-**

**haltungsplan dem Nachweis der artenschutzrechtlich geforderten schonenden Unterhaltungsmaßnahmen bzw. der Darstellung beabsichtigter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zur Lösung artenschutzrechtlicher Konflikte am jeweiligen Gewässer.**

Bei der Aufstellung von Unterhaltungsplänen sollen folgende Punkte Berücksichtigung finden:

- Der Unterhaltungsplan ist in Abstimmung mit der UNB und der unteren Wasserbehörde (UWB) zu erstellen.
- In Bezug auf den Umgang mit artenschutzrechtlichen Konflikten ist von entscheidender Bedeutung, dass sich im Unterhaltungsplan die abwägungsrelevanten Entscheidungen über Art und Umfang der Unterhaltung anhand der oben genannten Arbeitsschritte transparent nachvollziehen lassen.
- Umfang, Form und Inhalte der vorgenannten Konfliktbewältigung werden durch diesen Leitfaden nicht festgelegt. Sie sind nicht zuletzt abhängig von den gewässerbezogenen Rahmenbedingungen, den Verbandsgebietsgrößen und dergleichen mehr. Der geforderte Nachweis zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte kann auch in aller Kürze geführt werden, z. B. auch im Rahmen eines speziellen „Abwägungsformblattes“, in dem systematisch und normiert die relevanten Kriterien für die einzelnen betroffenen Gewässerabschnitte dargestellt werden (Ausweisung der gewählten Unterhaltung, wo, wann, wieviel, ggf.

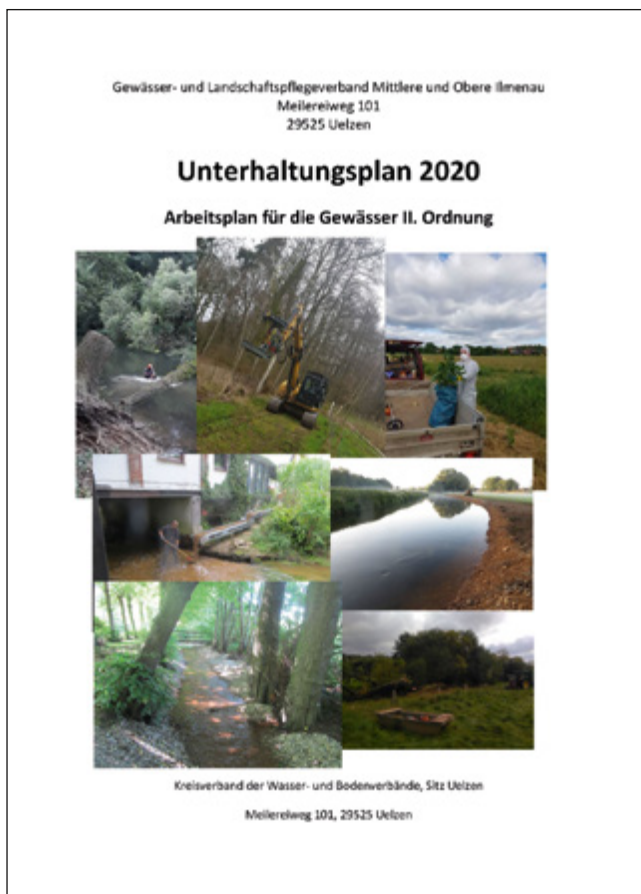


Abb. 20: Die planerische Grundlage für eine naturschonende Unterhaltung: In einem speziellen Arbeitsplan können die unterhaltungsbezogenen Arbeiten am Gewässer und die Möglichkeiten zur Vermeidung von Schädigungen geschützter Arten festgehalten werden.

separat für die einzelnen Habitatkategorien, Unterhaltungstechnik usw.).

- Empfehlenswert ist die Erörterung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte und ihre Bewältigung im Zuge der jährlichen Gewässerschauen unter Beteiligung von UWB und UNB.
- Die Aufstellung von Unterhaltungsplänen für **Gewässer dritter Ordnung** ist aus Artenschutzsicht nicht erforderlich, da diese meist künstlichen Gewässer (s. Kap. 5.2, Schritt 1c – II u. III) im Allgemeinen eher wenige besonders oder streng geschützte Arten aufweisen. Sollten in solchen Gewässern geschützte Arten nachgewiesen werden, gelten auch für diese Gewässer(abschnitte) die Hinweise dieses Leitfadens zur Durchführung artenschutzgerechter Unterhaltungsmaßnahmen.

#### Intensitätsstufen der Gewässerunterhaltung und Unterhaltungsklassen

Eine Möglichkeit, die Ergebnisse des beschriebenen Abwägungsprozesses und der Dokumentation in einem Unterhaltungsplan sachgerecht und einheitlich nachvollziehbar darzustellen, ist die Kategorisierung der an den Gewässern geplanten Unterhaltung nach Intensitätsstufen. Eine erstmals im Leitfaden des WVT „Gewässerunterhaltung in Niedersachsen“ Teil A (2011) veröffentlichte fünfstufige Klassifizierung der Unterhaltungsintensität wurde im Rahmen des Projektes „Gewässerallianz Niedersachsen“ weiterentwickelt und verfeinert (BAR-DOWICKS et al. 2017) und als achtstufige Klassifikation in den Gebieten der Gewässerallianz in Niedersachsen erprobt.

Mit einer derartigen Herangehensweise können die artenschutzgerechten und schonenden Unterhaltungsformen mit den wertgebenden WRRL-Komponenten zusammengeführt werden, indem bestimmte Formen der Unterhaltungsmaßnahmen (Umfang, Intensität, Geräteeinsatz, nach Ufer und Sohle getrennt o. ä.) zusammenfassend kategorisiert und definiert werden. Dies führt insgesamt zu einer differenzierten, streckenbezogenen und einheitlichen Darstellungsform der Unterhaltung an den betroffenen Gewässern.

#### 5.4 Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde

Ein enges Zusammenwirken zwischen dem Unterhaltungspflichtigen und der zuständigen Naturschutzbehörde als der für den Artenschutz zuständigen und verantwortlichen Behörde ist bei der Bearbeitung des komplexen Themenfeldes Gewässerunterhaltung – Artenschutz unerlässlich (s. dazu auch WVT-Leitfaden Teil B, 2020). Eine möglichst frühzeitige Abstimmung und der gegenseitige Informationsaustausch gerade bei Fragen zum Vorkommen geschützter Arten in Bezug auf den richtigen „Umgang“ mit den Gewässern im komplexen Abwägungsprozess zwischen wasserwirtschaftlichen Belangen und den Belangen des Artenschutzes, sind eine wesentliche Voraussetzung, um gemeinsam zu tragfähigen artenschutzkonformen Lösungen zu kommen. Dies gilt allerdings auch und in besonderem Maße für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigungen (s. u.).

Dieses Zusammenwirken aller Beteiligten vor Ort wird zunehmend an Bedeutung gewinnen und ist daher kontinuierlich weiterzuentwickeln. Folgende Schritte können dazu beitragen:

- Seitens des Landes Niedersachsen werden sowohl der UNB als auch dem Unterhaltungspflichtigen die landesweit vorhandenen Arbeitshilfen, Fachgrundlagen und -informationen sowie Daten zu Vorkommen, Verbreitung und ökologischen Merkmale (Kap. 4) der gewässergebundenen Arten zur Verfügung gestellt.
- Der Unterhaltungsplan und die darin festgelegten Arbeiten und geplanten Unterhaltungsmaßnahmen sind das zentrale Planungsinstrument des Unterhaltungspflichtigen, auch für die Dokumentation des Vorgehens zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Anforderungen. Er wird in Abstimmung mit der UNB erarbeitet und bildet insofern eine aktu-



Abb. 21: Die Abstimmung des Unterhaltungspflichtigen mit der zuständigen Naturschutzbehörde – eine wesentliche Voraussetzung, um gemeinsam zu tragfähigen Lösungen zu kommen. (Foto: NLWKN)

elle fachliche und genehmigungsrechtliche Diskussionsplattform – auch für alle Fragen der Gewässerentwicklung nach WRRL. Soweit relevant, können dabei auch die von den UNB für die FFH-Gebiete aufzustellenden FFH-Managementpläne bzw. die Planungen der Gewässer- und Auenentwicklung hinsichtlich der Aspekte der Gewässerunterhaltung aufeinander abgestimmt werden.

- Teilweise liegen auch bei der UNB aktuelle artenschutzrelevante Fachinformationen und Kenntnisse vor, die ggf. im Rahmen des „artenschutzrechtlichen Prüfverfahrens“ bei der künftigen Gewässerunterhaltung gewinnbringend genutzt werden können (Landschaftsrahmenplanung, Gutachten, faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben, UVS u. dergl. mehr). Von der UNB werden diese Daten und Informationen, insbesondere zum Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten den/dem Unterhaltungspflichtigen im Rahmen des laufenden Informationsaustausches in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.
- Bei speziellen fachlichen Fragestellungen, z. B. zu Vorkommen und Schutz bestimmter Arten, zum Biotopschutz oder zur Gewässerentwicklung u. ä., helfen und informieren auch die Fachgeschäftsbereiche von Naturschutz und Wasserwirtschaft im NLWKN.

## 5.5 Artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung

Bei bestimmten Unterhaltungsarbeiten (z. B. dringliche, nicht abwendbare abflusssichernde Maßnahmen) wird es keine artenschonenden Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen und Modifizierungsmöglichkeiten gem. Kap. 5.2, 6.1 und 6.2 geben können. Dabei ist es sehr wahrscheinlich, dass es aufgrund der Eingriffsintensität zu Schädigungen der vorkommenden geschützten Arten (z. B. durch Auswirkungen auf geschützte Individuen aber auch deren Lebensstätten und Reproduktionsräume) kommen wird, so dass Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote wahrscheinlich sind.

Wenn im Rahmen des Abwägungsvorgangs zwischen den hydraulischen Anforderungen und den im Artensteckbrief beschriebenen Ansprüchen der vorkommenden Art(en) nach dem Prüfverfahren keine geeignete schonende Unterhaltungsform ermittelt werden kann, bedarf der Unterhaltungspflichtige einer gesonderten Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (s. Kap. 3.3). Sie ist bei der jeweils zuständigen UNB zu

beantragen und hier aufgrund der bestehenden Datelage zu prüfen. Die UNB kann daraufhin im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG erteilen.

Zu den Voraussetzungen für die Erteilung gehören die Alternativlosigkeit und das Vorlie-

gen unabweisbarer zwingender Gründe zur Durchführung der geplanten Maßnahme. Das BNatSchG nennt als zwingende Gründe für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme unter anderem die Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden. Ferner darf sich durch die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme der Erhaltungszustand der betroffenen Population einer Art nicht verschlechtern bzw. im Falle von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie müssen diese trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

Auch im Falle notwendiger artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen empfiehlt sich die frühzeitige Einbindung und enge Abstimmung des Unterhaltungspflichtigen mit der UNB.



Abb. 22: Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung erteilen. (Foto: Reinhard Sester / pitopia.de)

## 6 Natur- und artenschonende Gewässerunterhaltung in der Praxis

Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst zu verschiedenen Zeitpunkten bestimmte Arbeits- und Betriebsvorgänge, die regelmäßig/jährlich oder unregelmäßig durchgeführt werden und sich in verschiedene Gruppen einteilen lassen. Hier geht es v. a. um die Tätigkeiten und Maßnahmen der Abflusssicherung (= abflusssichernde Maßnahmen – ASM). Sie umfassen alle Tätigkeiten, durch die Material aus dem Gewässerprofil entnommen wird und die dazu dienen, die Funktion eines Gewässers für die Entwässerung und zur Herstellung und Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses sicherzustellen. Dazu gehört auch die Beseitigung von Auflandungen und punktuellen Abflusshindernissen (WVT 2011 / 2020).

Das Gerätespektrum reicht von der Handsense bis zum hochkomplexen Böschungsmäher, der mehrere Funktionen vereint. Die besseren technischen Voraussetzungen, die nicht zu einer Intensivierung der Unterhaltung führen sollten, können heute auch dazu genutzt werden, möglichst natur- und artenschonend vorzugehen und die Ziele der Gewässerunterhaltung mit geringeren Eingriffen in das Ökosystem Gewässer zu erreichen. Einzelne Gerätetypen, wie z. B. die Grabenfräsen, sind aus ökologischen Gründen aus der Gewässerunterhaltung verschwunden.

Beim Geräteeinsatz kommt es bei den jeweiligen Gewässern vor allem auf die Auswahl der richtigen Geräte und der richtigen Technik bzw. Handhabung an. Dabei ist es wichtig, für den Einsatz den besten Kompromiss zwischen den ökologischen Anforderungen und den ökonomischen Zwängen zu finden. Auf die Darstellung der verschiedenen Gerätetypen und ihrer Einsatzbedingungen wird hier bewusst verzichtet, da es für die Technik- und Geräteauswahl sehr viele Anforderungen und Bedingungen gibt, die hier nicht beleuchtet werden können. Die richtige Unterhaltungsmethode (und damit das erforderliche Gerät) ergeben sich aus der Abwägung des Unterhaltungspflichtigen über Art und Umfang der Unterhaltungsmaßnahmen.

Nicht nur aus Gründen des Artenschutzes, sondern auch als Beitrag zur Gewässerentwicklung gemäß WRRL – gesetzlich im WHG/NWG verankert – ist die Umsetzung einer bedarfsgerechten, natur- und artenschonenden Gewässerunterhaltung in der Unterhaltungspraxis von großer Bedeutung.

Ein generelles Ziel einer naturschonenden Unterhaltung ist das Ausschöpfen aller Möglichkeiten und bestehenden Handlungsspielräume für die Durchführung einer nach Art, Umfang und Intensität (Geräteeinsatz, technische Modifizierung etc.) weitgehend zurückhaltenden, beobachtenden Unterhaltung. Ein weiterer elementarer Baustein bei dieser Zielsetzung ist die hier thematisierte weitest mögliche Vermeidung artenschutzkritischer Schädigungen, Beeinträchtigungen und Störungen besonders und streng geschützter Tier- und Pflanzenarten.

Im Folgenden werden Beispiele für natur- und artenschonende Unterhaltungsformen und -methoden dargestellt. Es werden die im Alltag der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen praktikablen Möglichkeiten aufgezeigt, die dabei helfen, potenzielle Schädigungen und Störungen der geschützten Arten zu verhindern.

**Denn viele geschützte unterhaltungssensitive Arten profitieren von einigen wenigen, aber besonders wirksamen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und einer entsprechend modifizierten Vorgehensweise in der Unterhaltungspraxis.** Dadurch kann sichergestellt werden, dass die genannten artenschutzrechtlichen Anforderungen auch erfüllt werden.

### 6.1 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen – Möglichkeiten in der praktischen Umsetzung

Die folgenden Ausführungen umfassen eine Reihe von Hinweisen und Empfehlungen zur Umsetzung einer möglichst natur- und artenschutzgerechten Unterhaltung. Praktische Hinweise zur Berücksichtigung ökologischer Belange bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen sind auch bereits an anderer Stelle umfassend beschrieben. Hier sei bspw. auf die beiden Leitfäden des WVT – Teil A (2011) und B (2020), das DWA-Merkblatt 610 und den NLWKN-Leitfaden Maßnahmenplanung Hydromorphologie (2008) verwiesen. Es werden daher nur stichwortartig mögliche praxisnahe Unterhaltungsformen mit einem hohen „Schonungs- und Vermeidungspotenzial“ in Bezug auf den Schutz unterhaltungssensitiver Arten dargestellt, die grundsätzlich für ein artenschutzgerechtes Vorgehen geeignet sind. Aus pragmatischen Gründen erfolgt (wiederum) eine Darstellung anhand der bereits beschriebenen drei Habitatkategorien:

- 1 Sohle/Wasserkörper
- 2 Böschungsfuß/Ufer
- 3 Randstreifen/Gehölzsaum

Die für diese drei Kategorien beschriebenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bilden ein wesentliches Ergebnis des Vorgehens nach dem Prüfverfahren (Kap. 5.1, 5.2). Sie sind im Unterhaltungsplan (Kap. 5.3) entsprechend zu dokumentieren. Auf quantitative Aussagen zu dadurch erreichbaren „Schonungseffekten“ bei potenziell betroffenen geschützten Arten bzw. vermiedenen „Schädigungsraten“ wird verzichtet. Diese sind der Fachliteratur zu entnehmen.

#### Habitatkategorie 1: Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich Sohle/Wasserkörper

Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich der Gewässersohle bedeuten – unabhängig von der Jahreszeit – oftmals einen schwerwiegenden Eingriff in das Lebensgefüge des Gewässergrundes und verursachen häufig erhebliche Störungen und Beeinträchtigungen der aquatischen Tier- und Pflanzenwelt und ihres Lebensraumes. Dies gilt oftmals auch für den Gewässerrand, auf dem das entnommene Räumgut abgelagert wird und verbleibt (s. u.).

Abhängig von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten, den hydraulischen Rahmenbedingungen, der Gewässergroße sowie der Art, Intensität und Häufigkeit der Maßnahmen sind folgende Aspekte bei der Unterhaltung der Sohle bzw. des Wasserkörpers besonders herauszustellen:

## Krauten und Mähen der Sohle

- Die Sohlkrautung sollte möglichst als **Stromlinienmäh** durchgeführt werden. Diese Art der Mahd ist eine vergleichsweise schonende Unterhaltungsform und ist in verschiedenen Ausführungen (z. B. durch Mahd einer Mittelgasse) möglich. Hierbei wird – soweit möglich bzw. sinnvoll durchführbar – ein geschwungener „Stromstrich“ in etwa halber Sohlbreite (bzw. entsprechend den jeweiligen hydraulischen Anforderungen) freigemäht. Das Vorgehen ist dabei je nach Gegebenheiten/Möglichkeiten den örtlichen Verhältnissen anzupassen.
- Abhängig vom Geräteeinsatz und der technischen Durchführbarkeit sollten Maßnahmen im Längsverlauf und Querprofil nach Möglichkeit nur **punktuell bzw. partiell und abschnittsweise** und nicht auf ganzer Strecke durchgeführt werden.
- Schonend ist die möglichst störungsfreie **Krautung von Wasserpflanzen oberhalb der Gewässersohle**. Dabei ist ein **einseitiges** (bis zur Gewässermitte) **bzw. wechselseitiges Vorgehen** zu bevorzugen (s. einschlägige Schemata und entsprechende Veröffentlichungen).
- Das Krauten (z. B. mittels Messerbalken am Mähkorb oder Mähboot, ggf. auch durch manuelle Mahd) sollte mit einem **ausreichenden Sicherheitsabstand**<sup>13</sup> über der Sohle so erfolgen, dass die Sohlstrukturen bzw. der gewachsene Gewässergrund nicht verändert, geschädigt oder nivelliert werden (s. u.). Gegebenenfalls empfiehlt sich, soweit technisch machbar, der Einsatz von Abstandshaltern.
- Aus ökologischer Sicht entscheidend ist das **Belassen von Refugialzonen**, die Rückzugsareale für unterhaltungssensitive Arten darstellen und von denen aus eine Wiederbesiedlung erfolgen kann.
- Der **Geräteeinsatz** ist möglichst schonend durchzuführen (s. hier z. B. einschlägige Fachhinweise für Methoden und Arbeitsgeräte). Bei besonders empfindlichen Arten ist ggf. auch eine sach- und fachgerecht durchgeführte Handarbeit (sporadisch, punktuell) anstelle von periodischem Geräteeinsatz der Vorzug zu geben werden (s. auch Kap. 6.2 und Hinweise in den Artensteckbriefen).



Abb. 23: Wenn möglich und durchführbar: Stromlinienmäh – eine vergleichsweise schonende Form der Sohlkrautung (Foto: Gabriele Stiller)



Abb. 24: Von grundlegender Bedeutung – die Schonung der gewachsenen Sohle, wie dieser naturnahe Gewässergrund (Foto: Hans-Jürgen Zietz)

## Sohl- und Grundräumung

- **Hartsubstrate** sind bei der Gewässerunterhaltung konsequent zu schonen. Es handelt sich bei mineralischen Grobsubstraten (Kies-/Steinsubstrate bzw. -bänke) um besonders wertvolle Strukturelemente, die zumindest in Geestgewässern nicht nennenswert umgelagert werden und für die Gewässerfauna eine große funktionale Bedeutung besitzen (z. B. als Laichstrecken für Fische). Diese Strukturen gehören zur gewachsenen Sohle, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung als zu erhaltende Untiefen nicht angetastet bzw. entnommen werden dürfen. Über die ursprüngliche Sohlage hinaus sollte deshalb kein Material entnommen werden.
- Die gezielte Entnahme von **Sandbänken und Feinsedimentauflagen** sollte nur punktuell bzw. abschnittsweise erfolgen. Eine vollständige Beseiti-

<sup>13</sup> Als empfohlener Richtwert gilt dabei ein Abstand von mind. 10 cm.

gung ist in aller Regel nur in besonderen Ausnahmefällen erforderlich.

- **Totholz** als typisches Strukturelement der Gewässer-  
sohle ist ebenfalls ein Festsustrat von besonderer  
ökologischer Bedeutung und sollte im Gewässer belas-  
sen werden. Es wird nicht nur artenreich und dicht  
z. B. von Fließwasserarten des Makrozoobenthos  
besiedelt (Erlenwurzeln – Flohkrebse), sondern trägt  
wesentlich zur Differenzierung vielfältiger Sohlstruk-  
turen bei. Die im Rahmen der Unterhaltung durchge-  
führte Entfernung/Entnahme von Totholz ist daher  
für viele Arten des Makrozoobenthos besonders pro-  
blematisch und sollte nur bei absehbaren Problemen  
(potenzielle Abflusshindernisse) erfolgen.
- Die Unterhaltung von Sohle und Wasserkörper kann  
sich auch darauf beschränken, Abflusshindernisse und/  
oder Verklausungen bei Bedarf zu beseitigen.
- Eine Grundräumung (i. d. R. keine regelmäßige Unter-  
haltungsarbeit) sollte nur punktuell bzw. abschnitts-  
weise und/oder auf mehrere Zeiträume verteilt erfol-  
gen.
- Bei überdimensionierten Gewässerquerschnitten kann  
das Zulassen und Steuern einer teilweisen Auflandung  
bzw. Einengung des Profils durch eigendynamische  
Prozesse einen vielversprechenden Ansatz darstel-  
len, die hydraulischen Anforderungen bei reduzierter  
Unterhaltungsintensität zu erfüllen und gleichzeitig  
Gewässerstrukturen zu verbessern.

## Habitatkategorie 2: Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich Böschungsfuß/Ufer

- Auch bei Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich von  
Böschungsfuß und Ufer ist in Abhängigkeit von den  
Verhältnissen vor Ort und den zur Verfügung stehen-  
den Geräten ein **abschnittsweises bzw. partielles Vor-  
gehen** anzustreben. Auf die in einschlägigen Veröf-  
fentlichungen dargestellte schonende **einseitige bzw.  
wechselseitige** Unterhaltung von Böschungen/Ufern  
wird an dieser Stelle verwiesen.
- Je nach örtlichen Gegebenheiten sollen die amphi-  
bischen Übergangsbereiche an Böschungsfüßen und  
Ufern soweit möglich geschont werden. Uferentwick-  
lungen und -veränderungen sollten, soweit der ord-  
nungsgemäße Wasserabfluss sichergestellt ist, zugelas-  
sen werden. Ein Verzicht auf die Krautung der Wasser-  
wechselzone führt zu einer Verbesserung der Lebens-  
bedingungen und Habitatqualitäten für die Fauna  
und Flora dieser amphibischen Übergangszonen.
- Anzustreben ist eine Trennung der Arbeitsschritte  
Böschungsmahd und Krautung.
- Zur Vermeidung von Schädigungen der Ufer- und  
Böschungsvegetation bis in den gewachsenen Unter-  
grund und von schädigenden Sand- und Feinstoff-  
einträgen in das Gewässer sollte ein ausreichender  
Abstand zum Boden bzw. gewachsenen Untergrund  
eingehalten werden<sup>14</sup>. Vorhandene Röhrichtsäume  
sind zu schonen (s. u.).
- Im Ufer- und Böschungsbereich sollte die Vegetations-  
entwicklung inklusive einsetzender standortheimi-  
scher Gehölzentwicklung (mit allmählicher Beschat-  
tung) zugelassen werden, soweit nicht andere Gründe  
(z. B. hydraulische, naturschutzfachliche, Verkehrs-  
sicherungspflicht) dagegenstehen. Eine Möglichkeit  
der Böschungspflege ist in einzelnen Fällen und unter



Abb. 25 u. 26: Möglichkeiten für ein natur- und artenschonendes  
Vorgehen bei der Unterhaltung: wechselseitiges oder abschnittsweises  
Arbeiten, Schonung der Böschungsfüße und Belassen von Rückzugs-  
räumen (Fotos: Gabriele Stiller)

bestimmten Rahmenbedingungen z. B. auch das Abwei-  
den des Aufwuchses durch Schafe oder Rinder. Dies  
sollte allerdings nur auf kurzen Strecken und in gerin-  
ger Viehdichte erfolgen, um Sedimenteinträge und  
großflächige Uferschädigungen durch Viehtritt mög-  
lichst zu vermeiden.

- Auf das Mähen bzw. Schlegeln der Böschung, bei der  
das Material auf der Böschung verbleibt, sollte ver-  
zichtet werden.

## Habitatkategorie 3: Unterhaltungsmaßnahmen im Bereich Gewässerrandstreifen<sup>15</sup>/Gehölzsaum

### Gehölzentwicklung/Ufergehölze

Standortheimische Ufergehölze strukturieren und stabi-  
lisieren nicht nur Ufer und Böschungen, sondern haben  
darüber hinaus vielfältige positive ökologische Wirkun-  
gen (Lebensraum, Beschattung, Verringerung Wind-  
erosion usw.). Sie ermöglichen außerdem oftmals eine  
Verringerung der Unterhaltungsintensität und der regel-  
mäßig erforderlichen Unterhaltungsarbeiten am Gewäs-  
serbett (s. o.). Darüber hinaus dienen gewässerbeglei-  
tende Ufergehölze auf dem Gewässerrandstreifen nicht  
nur als natürliche Ufersicherung, sondern tragen dazu  
bei, Sand- und Sedimenteinträge zu verringern.

Der Aufbau und die Entwicklung von (heimischen)  
Ufergehölzen als ein wesentlicher Baustein der Gewäs-  
serentwicklung bieten insbesondere bei ausreichender  
Flächenverfügbarkeit in vielen Fällen gute Voraussetzun-  
gen, zur Konfliktlösung zwischen hydraulischen und öko-

<sup>14</sup> Als empfohlener Richtwert gilt dabei ein Abstand von mind. 10 cm

<sup>15</sup> Begriff entspricht nicht dem gesetzlichen Gewässerrandstreifen nach  
NWG/WHG.

logischen Anforderungen bei der Gewässerunterhaltung beizutragen.

Dazu sind folgende Hinweise zu geben:

- Ein Kernziel der Gewässerentwicklung und im Regelfall auch aus Sicht des Artenschutzes anzustreben ist der Aufbau und die Entwicklung von standortheimischen, naturnahen und gut strukturierten Gehölzstreifen entlang der Gewässer durch Zulassen des Gehölzaufkommens oder/und durch gezielte Bepflanzung mit standortheimischen Gehölzen. Eine Ausnahme können u. U. Wiesenvogellebensräume bilden: Arten wie Kiebitz und Uferschnepfe meiden Vertikalstrukturen. Gelege dieser bodenbrütenden Arten sind zudem im Umfeld von Bäumen und Gehölzen einem erhöhten Prädationsrisiko ausgesetzt. Deshalb sollte das Aufkommen von Gehölzen in Wiesenvogellebensräumen möglichst vermieden werden.
- Durch gezielte Pflege aufkommender standortheimischer Gehölze (Aufwuchspflege, s. o.) und einer zielgerichteten, z. B. gruppenweisen Bepflanzung wird mit der Gehölzentwicklung auch die Beschattung gefördert.
- Überhängende Zweige und Totholz (Sitzwarten) sollten nicht entfernt werden, sofern diese nicht den Abfluss *erheblich* behindern.
- Auf das Mähen bzw. Schlegeln des Gewässerrandstreifens, bei dem das Material auf dem Randstreifen verbleibt, sollte verzichtet werden.
- Ältere Gehölze bzw. Bäume, die als „Höhlenbäume“ eine besondere Funktion für bestimmte Fledermaus- und Vogelarten besitzen, sind zu erhalten bzw. entsprechend zu pflegen, ggf. in Absprache mit der UNB.



Abb. 27 u. 28: Gehölze am Gewässer und ihre Pflege – oftmals eine große Herausforderung für die Unterhaltung, aber für viele Arten, wie z. B. den Eisvogel, von elementarer Bedeutung  
(Fotos: Hans-Jürgen Zietz, Gerd-Michael Heinze)

## 6.2 Besondere artenbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Über die in Kapitel 6.1 genannten praktischen Empfehlungen zu allgemeinen schonenden Unterhaltungsformen hinaus lassen sich für verschiedene Arten und Artengruppen besondere Anforderungen an Art, Umfang und Zeitraum der Gewässerunterhaltung formulieren, um die Unterhaltungsarbeiten so zu gestalten, dass artenschutzkritische Schädigungen und Störungen möglichst minimiert bzw. vermieden werden. Diese artenspezifischen Hinweise zur Unterhaltung einschließlich möglicher Vermeidungs- und/oder Minimierungsmaßnahmen finden sich in den einzelnen Steckbriefen.

Nachfolgend werden diese Hinweise zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben und die wesentlichen Anforderungen an eine schonende Unterhaltung für die verschiedenen, im Leitfaden behandelten Artengruppen noch einmal zusammenfassend dargestellt. Bei einzelnen Tiergruppen ist dies bei verschiedenen Arten aufgrund ihrer sehr ähnlichen ökologischen Lebensraum- und Standortansprüche und den sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Unterhaltung in **einem** Steckbrief zum Teil bereits erfolgt (z. B. „Wasserfrösche“ oder „Rohrsänger“).

Diese generalisierte Zusammenstellung der sich z. T. sehr ähnelnden Hinweise erlaubt einen schnellen Überblick über die Eckpunkte einer schonenden Unterhaltung bei der jeweiligen Gruppe und soll die Anwendung des Leitfadens insgesamt erleichtern. Nach einer Kurzcharakterisierung der einzelnen Artengruppe erfolgt die Darstellung der Hinweise zur Unterhaltung wie in den Steckbriefen auch – soweit sinnvoll bzw. relevant – nach einzelnen Habitatkategorien (s. Infoboxen zu den Artengruppen).

Weitere, detaillierte Hinweise zu den z. T. sehr unterschiedlichen Lebensraumansprüchen und Anforderungen an die Gewässerunterhaltung der einzelnen Arten (sowie ihrer Larvalstadien, z. B. bei Libellen) sind den Steckbriefen zu entnehmen. Zu berücksichtigen ist auch, dass aufgrund der Seltenheit und der speziellen Lebensraumansprüche mancher betroffenen Arten (z. T. FFH-Arten) zum Schutz der bisher bekannten Einzelvorkommen in Niedersachsen eine fachliche Abstimmung mit der UNB, ggf. auch fachgutachterliche Begleitung erforderlich ist.

Für manche Arten finden sich darüber hinaus weitere Infos zu Ökologie, Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen in den „Vollzugshinweisen für Arten und Lebensraumtypen“ (NLWKN 2010b), auf die gesondert verwiesen wird.

### Zeiträume für die Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen

Für die Durchführung von Unterhaltungsarbeiten gibt es relativ enge Zeitkorridore, in denen die spezifischen Tier- und Pflanzengemeinschaften durch abflusssichernde Maßnahmen nicht oder kaum beeinträchtigt werden. Diese möglichen Zeitfenster und passenden Zeiträume für die am Gewässer anstehenden Unterhaltungsarbeiten müssen sich daher auch an den hier ggf. vorkommenden besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten orientieren. So sind beispielsweise bei allen Arbeiten im und am Gewässer die Laichzeiten der im jeweiligen Gewässer vorkommenden Fischarten ebenso zu beachten wie die Brut- und Setzzeiten der betroffenen Vogel- und Säugetierarten. Hilfreich ist es daher, Zeitfenster für die anstehenden Arbeiten festzulegen, um Zeitpunkt und

-raum der abflusssichernden Maßnahmen so zu wählen, dass Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden können.

Grundsätzlich sollte die Häufigkeit des **Krautens/Mähens** und der **Räumarbeiten** überprüft und auf das notwendige Maß reduziert werden. Soweit auch hydraulisch vertretbar, sollte z. B. das Krauten/Mähen der Vegetation möglichst seltener als jährlich, ggf. durch mehrjährige Staffelung erfolgen. Insbesondere im Bereich der **Ufer und des Böschungsfußes** sollte anhand der Standortgegebenheiten geprüft werden, in welchen Zeitintervallen Unterhaltungsarbeiten notwendig sind (z. B. mehrjährige Pausen bzw. in mehrjährigem Rhythmus). Wenn auch *pauschale* Empfehlungen für das aus Sicht des Artenschutzes „richtige“ Zeitfenster für Unterhaltungsarbeiten schwierig sind, so lassen sich – von Ausnahmen abgesehen – Zeiträume benennen, in denen ein Großteil der gewässergebundenen Arten geschont werden kann.

- So empfiehlt es sich z. B., ggf. notwendige Räumarbeiten generell bei kalten, frostfreien Temperaturen im Spätherbst/frühen Winterhalbjahr im Zeitraum September/Okttober bis November und vor der für viele im und am Gewässer überwinternden Arten wichtigen Winterruhe (z. B. Amphibien, s. Kap. 6.2.5) durchzuführen<sup>16</sup>.
- Auch Böschungsmahd und Sohlkrautungen sind i. d. R. zu empfehlen im Zeitraum ab Mitte/Ende August bis Ende Oktober – nach der Hauptbrutzeit ggf. vorkommender Brutvögel und vor der beginnenden Winterruhe vieler Arten (s. o.).
- Arbeiten zur Gehölzpflege sind im Winterhalbjahr möglich (1.10. bis 28.2., s. Kap. 3.1.1), Hinweise zu ggf. betroffenen Röhrichtbeständen s. u. sowie Kap. 3.1.1.
- Nähere artspezifische Hinweise zu den für die einzelnen Arten bzw. Artengruppen empfohlenen Zeiträumen für die Unterhaltung sind den Steckbriefen zu entnehmen.

### 6.2.1 Farn- und Blütenpflanzen / Wasserpflanzen / Röhrichte

Von der Gewässerunterhaltung sind in aller Regel geschützte gewässergebundene Tierarten in wesentlich stärkerem Maße betroffen als Wasser- und Uferpflanzen in ihren typischen Verbreitungsgewässern. Letztere siedeln sich nach Unterhaltungsmaßnahmen häufig schnell wieder an, so dass entstandene Verluste auch relativ schnell wieder ausgeglichen werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass die betroffenen

Pflanzenbestände nicht auf ganzer Strecke bzw. flächendeckend entfernt werden (s. u.).

- Bei einigen Arten ist allerdings aufgrund der Besonderheit des Wuchsstandorts eine fachliche Abstimmung mit der UNB erforderlich (Gottes-Gnadenkraut, Froschkraut (FFH-Art)).
- Auch im Zusammenhang mit dem Schutz bestimmter Libellenarten (hier: Grüne Mosaikjungfer, Keilflecklibelle) hinsichtlich der für diese Arten wichtigen Krebschere bedarf es spezieller Vorgehensweisen. Auch hier ist eine fachliche Abstimmung mit der UNB und ggf. ein ortsbezogenes Management der Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich.

#### Röhrichtbestände<sup>17</sup>

Neben den Zugriffsverboten für Exemplare der besonders und streng geschützten Pflanzenarten gilt das Verbot, in der Zeit vom 1. März bis 30. September Gebüsch, Röhrichtbestände und sonstige Gehölze zu beseitigen (§ 39 Absatz 5 Satz 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG, s. Kap. 3.1.1).

Der Schutz von Röhrichtbeständen gem. § 39 BNatSchG aus Gründen des allgemeinen Artenschutzes (Schutz des Lebensraums Röhricht einschließlich aller hier lebenden bzw. daran gebundenen Tierarten) gelten flächendeckend. Während des o. g. Zeitraumes ist das Zurückschneiden zum Schutze der hier lebenden Arten verboten, **außerhalb dieses Zeitraums** dürfen Röhrichte nur abschnittsweise zurückgeschnitten werden (Ausnahmen s. Kap. 3.1.1). Da Röhrichte (Schilf, Rohrkolben) weit verbreitet sind, darf überall dort, wo bereits im Sommer große Röhrichtbestände auftreten, nur abschnittsweise und unter Belassen von Reststreifen bzw. -flächen gearbeitet werden.

Neben dem vorgenannten Verbot des § 39 BNatSchG gelten für Röhrichte bzw. für die darin vorkommenden besonders und streng geschützten Tierarten die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG (s. Kap. 3.1.2). Kann nicht verhindert werden, dass durch den Röhrichtschnitt Individuen besonders oder streng geschützter Arten beeinträchtigt werden (z. B. im Röhricht brütende Vögel), ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erforderlich (s. Kap. 3.3).

Bei allen Maßnahmen im Röhricht, die in EU-Vogelschutzgebieten durchgeführt werden müssen, sind die Erhaltungsziele der in diesen Gebieten signifikant vorkommenden Vogelarten zu beachten. Dies betrifft bei Röhrichtbrütern vor allem deren Brutzeiten. Sie sind zudem darauf angewiesen, dass ein Teil der Röhrichtbestände erhalten bleibt und für ein erfolgreiches Brüten zur Verfügung steht.

<sup>16</sup> Dieser Zeitraum wird auch i. R. der seit langem praktizierten „ökologischen Grabenunterhaltung“ im Bremer Umland am Bsp. vieler Arten der Gräben und langsam fließenden Gewässer der Flussmarschen und Niedermoore empfohlen (Wasservegetation, Fische, best. Libellen und Mollusken).

<sup>17</sup> Nähere Einzelheiten und weiterführende Hinweise zu den Besonderheiten, zur Unterhaltung und/oder Pflege von Röhrichtbeständen s. *Ergänzungsband A* (in Bearbeitung).



## INFOBOX

### Farn- und Blütenpflanzen / Wasserpflanzen



Krebsschere (Foto: Eckhard Garve)

#### 1. Sohle/Wasserkörper

- Sofern durchführbar, Stromlinienmahd. Sohlkrautung abschnittsweise.
- Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Schonung vorhandener Pflanzenbestände und Belassen von Refugialzonen (**mind.** 50 % der Bestände).
- Schonung vorhandener Rhizome ausdauernder Pflanzen oder anderer, der Überwinterung und Überdauerung dienender bodennaher Ausläufer oder krautiger Sprossachsen.
- Entfernung des Mähguts aus dem Gewässer.
- In bestimmten Fällen (z. B. bei Krebsscheren) ggf. auch Teilentschlammung/-räumung sinnvoll zur Vermeidung zu starker Verlandung/Verschlammung durch Absterben der vorhandenen Pflanzen.

#### 2. Böschungsfuß/Uferbereich

- Ufer- oder Böschungsmahd und Mahd ggf. gewässerangrenzender Verlandungsvegetation abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig.
- Schonung vorhandener Pflanzenbestände, insbesondere im Übergangsbereich Böschungsfuß/Ufer und ggf. angrenzender Verlandungsbereiche. Belassen von Refugialzonen (**mind.** 50 % der Bestände). Entfernung des Mähguts.

#### 3. Randstreifen/Gehölzsaum

- Erhalt/Förderung von strukturreichen Uferrändern bzw. Gewässerrandbereichen.
- Sofern an kleineren Fließgewässern relevant, ggf. Gehölzpflanze zur Vermeidung stark schattenbildender Gehölzentwicklung.

#### Zeitliche Durchführung

- Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten am Gewässer und im Gewässerumfeld sind außerhalb der Hauptblütezeiten der betroffenen Arten durchzuführen.

## 6.2.2 Libellen

Von Unterhaltungsarbeiten im Bereich von Fließgewässern sind Libellen in besonderem Maße betroffen. Von den 19 betroffenen gewässergebundenen Arten<sup>18</sup> zählen fünf zu den streng geschützten, alle übrigen zu den besonders geschützten Arten.

- Fast alle in Niedersachsen verbreiteten Arten benötigen neben einer guten Wasserqualität eine vielfältige, naturnahe und möglichst wenig gestörte Gewässerstruktur, oftmals in kleinräumigem Wechsel aus offenen und beschatteten Bereichen sowie Ansitzwarten. Die Larvenstadien der meisten Libellenarten benötigen zu ihrer Entwicklung mehrere Jahre. Deshalb reagieren sie in dieser Zeit besonders empfindlich auf regelmäßige und wiederholte Unterhaltungsmaßnahmen.
- Entscheidend ist, dass durch eine angepasste, schonende Unterhaltung (z. B. schonende Mähmethoden möglichst außerhalb der Vegetationsperiode) den verschiedenen Standortansprüchen der einzelnen Arten

Rechnung getragen werden kann – auch bei den in vielen Gewässern vorkommenden Libellenarten, die ebenfalls artenschutzrechtlich relevant sind, aber in dieser Liste nicht aufgeführt sind (s. Kap. 4.1). Dabei gilt insbesondere die Stromlinienmahd als vergleichsweise schonende Unterhaltungsform – gerade wenn sie am Ende der sich über 2 – 3 Monate erstreckenden Hauptschlupfzeit zum Einsatz kommt (s. Infobox). Besonders bedeutsam ist dies für die Arten natürlicher/sehr naturnaher Fließgewässer (z. B. beide Quelljungfer-Arten, die Blauflügel-Prachtlibelle und die Grüne Flussjungfer), die z. T. in Niedersachsen sehr selten bzw. bedroht sind. Diese Arten haben auch aufgrund ihrer langen Larvalentwicklung von bis zu 6 Jahren besonders hohe Ansprüche und Anforderungen an ihren Lebensraum und an den Schutz vor Beeinträchtigungen und Schädigungen. Hier gelten demzufolge auch für die Durchführung aller Unterhaltungsarbeiten hohe Schutzerfordernisse (s. u.).

- In den typischen, z. T. stark beschatteten Fortpflanzungs- bzw. Entwicklungsgewässern einiger gelisteter Arten v. a. in Waldgebieten, in denen normalerweise weder eine regelmäßige Krautung noch eine

<sup>18</sup> Stand Juli 2019

Böschungsmahd erforderlich ist, sollten sich zwingend notwendige Unterhaltungsarbeiten auf die Beseitigung einzelner Abflusshindernisse beschränken. Bei manchen Arten (z. B. Gestreifte Quelljungfer) wird sich hier jede Form der Unterhaltung stark beeinträchtigend auswirken, daher sollten Eingriffe in die Gewässersohle vermieden und auch Böschungen bei

diesem Gewässertyp nicht unterhalten werden. Dies gilt insbesondere auch für die unscheinbar wirkenden Gewässer in quellenreichen Waldgebieten, bei denen z. B. bei Baumfäll- und Holzurückarbeiten darauf geachtet werden sollte, dass sie nicht mit Holzabfällen „verfüllt“ bzw. durch Fahrzeugverkehr zerstört werden.



## INFOBOX

### Libellen



Gebänderte Heidelibelle (Foto: Gerd-Michael Heinze)

#### 1. Sohle/Wasserkörper

- Sofern durchführbar, Stromlinienmahd. Sohlkrautung einseitig oder wechselseitig.
- Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von Refugialzonen (mind. 20 %, artabhängig auch mind. 40 %).
- Entfernung des Mähguts aus dem Gewässer.
- Grundräumung nur punktuell bzw. abschnittsweise. Schonung vorhandener Sohlenstrukturen (stabile Sand- und Kiessubstrate/-bänke, Erlenwurzeln, Totholz).

#### 2. Böschungsfuß/Uferbereich

- Böschungsmahd abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Böschungsfuß mind. einseitig stehenlassen.
- Artabhängig erforderlich: Entfernung des Mähguts von der Böschung.
- Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer.

#### 3. Randstreifen/Gehölzsaum

- Zulassen natürlicher Ufer- und Gehölzentwicklung. Z. T. sollte artenabhängig auch eine durchgehende Beschattung vermieden werden.
- Pflegeschnitte möglichst in mehrjährigem Abstand, höchstens abschnittsweise auf den Stock setzen.
- Erhalt eines lockeren bis mäßig dichten Erlenbestandes sowie von Totholz am und im Gewässer. Erhalt von überhängenden und/oder ins Wasser ragenden Ästen.
- Schonung ggf. betroffener Flachwasserbereiche und Verlandungsvegetation.

#### Zeitliche Durchführung

- Die möglichen Zeiträume für die Durchführung etwaiger Pflege- und Unterhaltungsarbeiten am Gewässer und im Gewässerumfeld orientieren sich an den **Hauptschlupfzeiten der Libellen** und der Dauer der zumeist mehrjährigen Larvalentwicklung sowie an den **Hauptflugzeiten der Arten**. Während dieser Zeiten sind die größten Schädigungen, Störungen und Beeinträchtigungen der betroffenen Arten zu erwarten.
- Die entsprechenden sensiblen Zeiträume sind für die einzelnen Arten und die verschiedenen Unterhaltungsformen in den Steckbriefen angegeben, sie sind bei den jeweiligen Arten z. T. recht unterschiedlich. Notwendige Arbeiten haben diese Zeiten zu berücksichtigen und sind daher je nach Art möglichst erst gegen Ende bzw. nach den angegebenen Schlupf- und Flugzeiten einzuplanen – bei besonders unterhaltungssensitiven Arten mit spezifischer Habitatbindung auch mit einem entsprechenden zeitlichen „Puffer“.
- Allerdings werden auch *außerhalb* dieser Zeiten mögliche Artenschutzkonflikte auftreten, da die zumeist mehrjährigen Larven das ganze Jahr über im Gewässer anzutreffen sind und demzufolge auch ganzjährig von möglichen Arbeiten betroffen sein können. Schädigungen der Arten durch Unterhaltungsmaßnahmen dürften aber in diesen Zeiten vergleichsweise geringer ausfallen. Bei einigen seltenen bzw. bedrohten Arten ist allerdings auch dann jede Form der Unterhaltung sehr problematisch.
- Falls möglich und durchführbar, empfiehlt sich u. U. auch die Durchführung der Arbeiten am Gewässer bei sonnigem Wetter, um Schädigungen und Beeinträchtigungen ggf. betroffener Arten geringer zu halten: Wegen der unter sonnigen Bedingungen vergleichsweise deutlich höheren Mobilität vieler Arten können die Individuen, die sich z. B. bei der Böschungsmahd in der Ufervegetation aufhalten, schneller Störungen ausweichen und sind eher in der Lage, wegzufiegen.

### 6.2.3 Käfer und Krebse

Die typischen Verbreitungsgewässer der ggf. betroffenen Käferarten sind im Regelfall nicht von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung berührt. Die Gruppe der „Kolbenwasserkäfer“ umfasst zwei Käferarten, die aufgrund sehr ähnlicher ökologischer Lebensraum- und Standortansprüche sowie der sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Gewässerunterhaltung zusammengefasst und in einem Steckbrief beschrieben werden.

Der Edelkrebs, bei dessen Bestimmung große Verwechslungsgefahr mit anderen Arten besteht, gehört zu

den streng geschützten Tierarten. Aufgrund der Seltenheit und der speziellen Lebensraumanprüche dieser FFH-Art wird vor Beginn etwaiger Arbeiten die Rücksprache mit dem LAVES/Fischereikundlicher Dienst oder der Fachbehörde für Naturschutz empfohlen. Darüber hinaus ist eine fachliche Abstimmung mit der UNB erforderlich.

Aufgrund der möglichen Verschleppung von Krebspest-Sporen in bisher krebsestfreie Gewässerabschnitte ist eine Desinfektion der verwendeten Gerätschaften (Räum- und Baggergeräte etc.) und Bekleidung (Gummistiefel!) vor dem Einsatz in einem Krebsgewässer zwingend erforderlich.



#### INFOBOX

##### Käfer



Großer Kolbenwasserkäfer (Foto: Andreas Hartl / blickwinkel.de)

#### 1. Sohle/Wasserkörper

- Sofern durchführbar, Stromlinienmähd. Sohlkrautung einseitig oder wechselseitig.
- Arbeiten mit ausreichendem Abstand zu Sohle. Schonung vorhandener Pflanzenbestände, Belassen von Refugialzonen (mind. 50 % der Bestände).
- Steckbriefe ggf. betroffener Pflanzenarten beachten.

#### 2. Böschungsfuß/Uferbereich

- Sofern relevant, Böschungsmähd abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig, Belassen von Refugialzonen.
- Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer und ggf. vorhandener vegetationsreicher Flachwasserzonen.

#### 3. Randstreifen/Gehölzsaum

- Zulassen natürlicher Ufer- und Gehölzentwicklung. Entfernung des ggf. anfallenden Mähguts vom Randstreifen.

#### Zeitliche Durchführung

- Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten am Gewässer sind außerhalb der Larvalentwicklung und Verpuppungsphasen (Entwicklungszeiten s. Tabelle) durchzuführen.



## INFOBOX

### Edelkrebs



Edelkrebs (Foto: Andreas Hartl / blickwinkel.de)

- Beschränkung auf gezielte Entnahme hydraulisch relevanter Abflusshindernisse, besondere Umsicht bei allen Arbeiten insbesondere im Sohlen- und Uferbereich. Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle, u. U. auch Handarbeit.
- Grundräumung nur punktuell bzw. abschnittsweise, Schonung von Hartsubstraten und lagestabilen Sohlenbereichen, Sand- und Kiessubstraten/-bänken.
- Stromlinienmähd im Bereich der Krebsvorkommen.
- Keine Beseitigung von Totholz, Uferabbrüchen u. ä.
- Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer und angrenzender Uferrandbereiche, insbesondere ggf. vorhandener Flachwasserzonen, Erhalt/Förderung von strukturreichen Uferrändern, Uferhöhlen und kleineren Versteckmöglichkeiten im Uferbereich. Keine Ufersicherungen in diesen Bereichen.
- Unterhaltungsarbeiten sind möglichst vom Ufer aus durchzuführen.

#### Zeitliche Durchführung

- Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im Ufer- und Sohlenbereich sind von Anfang Juli bis Ende September durchzuführen.

## 6.2.4 Muscheln und Schnecken

Von den in Niedersachsen vorkommenden heimischen Großmuschelarten und Süßwasserschnecken gehören die Flussperlmuschel, die Abgeplattete Teichmuschel, die Bachmuschel/Kleine Flussmuschel und die Zierliche Teller-schnecke zu den streng geschützten Arten.

Die Gruppe der „Teich- und Flussmuscheln“ umfasst zwei Muschelarten, die aufgrund recht ähnlicher ökolo-

gischer Lebensraum- und Standortansprüche sowie der sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Gewässerunterhaltung zusammengefasst und in jeweils einem Steckbrief beschrieben werden. Insbesondere die Großmuschelarten sind aufgrund ihrer Lebensweise und Langlebigkeit auf die Existenz eines strukturreichen, tiefgründig durchströmten Gewässergrundes zwingend angewiesen. Dies gilt sowohl für erwachsene Tiere als auch die verschiedenen Larvalformen.



### INFOBOX

#### Muscheln und Schnecken



Große Teichmuschel (Foto: H. Duty / blickwinkel.de)

- Alle Großmuschelarten sind aufgrund ihrer Lebensweise und Langlebigkeit sehr empfindlich für jegliche Arbeiten im Bereich der Gewässersohle. Daher alle Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle, ggf. auch Handarbeit.
- Grundräumung nur punktuell bzw. abschnittsweise, Schonung von Hartsubstraten und lagestabilen Sohlenbereichen, Sand- und Kiessubstraten/-bänken. Beschränkung auf differenzierte Entnahme von muschel-beeinträchtigenden Abflusshindernissen (Ablagerung von Feinsedimenten).
- Sofern durchführbar, Stromlinienmahd. Sohlkrautung abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig.
- **Flussperlmuschel** und **Zierliche Tellerschnecke**: Aufgrund der extremen Seltenheit und der speziellen Lebensraumansprüche dieser streng geschützten FFH-Arten ist bei jeglichen Unterhaltungsmaßnahmen eine Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde unter Beteiligung der Fachbehörde für Naturschutz, ggf. auch des Gewässerkundlichen Landesdienstes (GLD) erforderlich. Grundräumung und Sohlkrautung sind nicht zulässig, Sohlensubstrate und Sedimente dürfen nicht entnommen werden.
- In Gewässerabschnitten mit Vorkommen der **Bachmuschel** dürfen keine Sohl- oder Grundräumungen durchgeführt, Kies, Sand und Sediment nur punktuell entnommen werden. Wenn dies nicht möglich ist und die Gewässerverhältnisse vor Ort dies zulassen (Tiefe, Strömung, Sichtverhältnisse usw.), sollten vorhandene Tiere vor Beginn einer Räumung geborgen und an anderer, geeigneter Stelle wieder ausgesetzt werden.
- Ggf. Sedimentreduzierung durch Sandfangbetrieb oberhalb.

#### Zeitliche Durchführung

- Keine zeitliche Beschränkung, Arbeiten ganzjährig nach Erfordernis.

## 6.2.5 Amphibien und Reptilien

Die typischen Verbreitungs- und Laichgewässer der betroffenen Amphibien- und Reptilienarten sind im Regelfall nur selten von Unterhaltungsmaßnahmen berührt. Bei den Amphibien wurden die Arten aufgrund ihrer sehr ähnlichen ökologischen Lebensraum- und Standortansprüche sowie der sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Gewässerunterhaltung in zwei verschiedenen Gruppen, den „Wasserfröschen“ mit drei Arten und den „Molchen“ mit vier Arten, zusammengefasst. Sie werden in jeweils einem Steckbrief beschrieben.

Auch die typischen Verbreitungsgewässer des Feuersalamanders sind aufgrund der überwiegenden (Teil-) Beschattung dieser Gewässer von der Regelunterhaltung nicht betroffen. Bei Baumfäll- und Holzurückarbeiten in quellenreichen Waldgebieten mit Salamandervorkommen ist darauf zu achten, dass die unscheinbar wirkenden Entwicklungsgewässer sowie die Aufenthalts-/Überwinterungsorte der Art (Baumstubben, Totholz) nicht zerstört bzw. verfüllt werden.

Bei etwaigen Arbeiten im Bereich von Gewässern mit Vorkommen der Ringelnatter sind insbesondere mögliche Eiablage- und Sonnenplätze wie Schilfansammlungen, vermodernde Totholzstämme, Laub- oder Grashaufen zu schonen bzw. zu erhalten.



### INFOBOX

#### Amphibien und Reptilien



Ringelnatter (Foto: Andreas Hartl / blickwinkel.de)

#### 1. Sohle/Wasserkörper

- Sofern durchführbar, Stromlinienmahd. Sohlkrautung abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von Refugialzonen.
- Grundräumung nur punktuell/lokal bzw. in Gräben abschnittsweise, nicht im Winter. Schonung stabiler Sandsubstrate/-bänke. Belassen von Totholz.

#### 2. Böschungsfuß/Uferbereich

- Ufer- oder Böschungsmahd und Mahd gewässerangrenzender Grünlandbereiche abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig mit ausreichendem Abstand zum Untergrund. Belassen von Refugialzonen (Ufervegetation, Verlandungszonen).
- Böschungsfuß mind. einseitig stehenlassen. Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer und angrenzender Verlandungsbereiche und Röhrlichtzonen.

#### 3. Randstreifen/Gehölzsaum

- Zulassen natürlicher Ufer- und Gehölzentwicklung und Erhalt/Förderung von strukturreichen Uferändern, Saumbiotopen und Kleinstrukturen (Hecken, Feldgehölze, Hochstaudenfluren) in den angrenzenden Grünlandbereichen und Landlebensräumen.

#### Zeitliche Durchführung

- Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten am Gewässer und in angrenzenden Grünlandbereichen sind außerhalb der Entwicklungszeiten (Laich- und Larvalzeiten) durchzuführen.
- Zum Schutz der Jungtiere Durchführung der Arbeiten (v. a. Mahd) möglichst außerhalb der Zeiten, in der die Jungtiere das Gewässer verlassen.

## 6.2.6 Fische und Neunaugen

Die überwiegende Zahl der im Verzeichnis der besonders und streng geschützten Arten aufgeführten Fischarten ist maßgeblicher Gegenstand von Erhaltungszielen in bestehenden FFH-Gebieten. Der Erhaltungszustand der in FFH-Gewässern maßgeblichen Fischarten darf sich durch die Unterhaltungsmaßnahmen nicht verschlechtern. Ansonsten gelten nur für einen Teil der in der FFH-Richtlinie gelisteten Fischarten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Im Fokus stehen besonders die Laichplätze und Jugendstadien von Fischen, die durch Maßnahmen der Gewässerunterhaltung gerade in der Fortpflanzungszeit beeinträchtigt werden können. Dies betrifft vor allem die Sohle bzw. den Gewässergrund vieler Fließgewässer, die in diesem Kontext für die meisten Arten die wichtigste Rolle spielen. Den Artensteckbriefen können die entsprechend „sensiblen“ Zeiten, in denen Unterhaltungsarbeiten kritisch sind, ebenso entnommen werden wie die Zeitfenster, in denen Maßnahmen weniger bedenklich sind.

Aufgrund sehr ähnlicher ökologischer Lebensraum- und Standortansprüche sowie der sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Gewässerunterhaltung wurden die Fischarten in zwei verschiedenen Gruppen zusammengefasst und in jeweils einem Steckbrief beschrieben. Die Gruppe der „Lachsartigen Fische und sonstigen Kieslaicher“ umfasst v. a. Fischarten der

Fließgewässer wie Lachs, Meerforelle, Bachforelle, Äsche, Elritze, Barbe und Groppe, während in der Gruppe der „Fische der Niedrigungsgewässer“ Steinbeißer, Schlammpeitzger, Karausche, Schleie, Bitterling und Aal vertreten sind.

Die drei in Niedersachsen vorkommenden Neunaugenarten gehören zu den besonders geschützten Arten. Auch hier spielen Sohle und Gewässergrund als Laichplätze und oft mehrjähriger Lebensraum der Jugendstadien der Neunaugen (Querder) die wesentliche Rolle für den Erhalt und die Entwicklung dieser Arten. Unterhaltungsmaßnahmen – v. a. im Sohlenbereich – an einer Gewässerstrecke mit Querdervorkommen erfordern daher eine ganz besondere Umsicht. Vor Beginn der Arbeiten sollte daher eine Bergung und Umsetzung der Tiere in Erwägung gezogen werden. Dies gilt insbesondere vor/bei der Räumung von mit Querdern besiedelten Sandfängen<sup>19</sup>.

Grundsätzlich gilt: Durch eine umsichtige und schonende Gewässerunterhaltung zu weitgehend unkritischen Zeiten, mit räumlicher und zeitlicher Staffelung der Unterhaltungsarbeiten sowie nur punktuellen, lokalen Sohleingriffen können die Auswirkungen von Unterhaltungsmaßnahmen auf Fische und Neunaugen stark minimiert werden. Zudem können – im Gegensatz zu betroffenen Wirbellosen – Fische oftmals auch zurückgesetzt werden.

<sup>19</sup> Dabei möglichst keine vollständige Räumung (max. etwa 75 %), damit besiedelte Bereiche erhalten bleiben.



### INFOBOX

#### Fische und Neunaugen



Steinbeißer (Foto: Andreas Hartl / blickwinkel.de)

- Stromlinienmhd. Sohlkrautung abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig, mit zeitlicher Staffelung der Arbeiten.
- Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von Refugialzonen.
- Grundräumung nur punktuell bzw. abschnittsweise. Insbesondere Schonung von Hartsubstraten im Sohlenbereich der Entwicklungsgewässer (Kies- u. Steinsubstrate als Laichhabitate), artenabhängig auch Schonung stabiler Sandbänke und Feinsedimentauflagen zum Erhalt von Rückzugsräumen (v. a. im Bereich der Böschungsfüße). Entnahme nur in begründeten Ausnahmefällen.
- Beschränkung der Maßnahmen auf die Beseitigung einzelner Abflusshindernisse. Belassen von Totholz (Wurzeln, Baumstubben u. ä.).
- Besondere Umsicht bei der Durchführung der Unterhaltungsarbeiten, v. a. Vermeidung der Mobilisierung von Sand- und Feinsedimentbänken. Bedarfsweise Sedimentreduzierung durch Sandfangbetrieb oberhalb.
- Zulassen/Förderung natürlicher Ufer- und Gehölzentwicklung (Förderung der Beschattung). Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer und evtl. betroffener Flachwasserbereiche.
- Ggf. auch Steckbriefe „Bachmuschel“ und „Flussmuscheln“ beachten!

#### Zeitliche Durchführung

- Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten im und am Gewässer sind außerhalb der Laich- und Larvalzeiten (s. o., vgl. WVT „Leitfaden Gewässerunterhaltung“, 2011) durchzuführen.

## 6.2.7 Vögel

Die typischen Verbreitungsgewässer der meisten Arten sind im Regelfall nicht direkt von Maßnahmen der Gewässerunterhaltung betroffen.

Aufgrund sehr ähnlicher ökologischer Lebensraum- und Standortansprüche sowie der sich daraus ergebenden Folgerungen für eine schonende Gewässerunterhaltung wurden einige Arten in verschiedenen Gruppen zusammengefasst und in jeweils einem Steckbrief

beschrieben. Dies sind die „Rohrsänger“ mit vier Sängerarten, die Gruppe der „Entenvögel“ mit sechs Arten der heimischen Schwimm- und Tauchenten sowie die „Schwirle“ mit zwei und die Gruppe der „Rallen“ mit drei Vogelarten. Flussuferläufer, Flussregenpfeifer und Wachtelkönig: Aufgrund der Seltenheit und der speziellen Lebensraumansprüche dieser Arten ist eine fachliche Abstimmung mit der UNB erforderlich, ggf. empfiehlt sich auch die Rücksprache mit der Fachbehörde für Naturschutz.



### INFOBOX

#### Vögel



Schilfrohrsänger (Foto: Gerd-Michael Heinze)

- Förderung der naturnahen Gewässerentwicklung und Erhalt von naturnahen Sohlen- und Uferstrukturen (kiesig-steinige Sohle, Uferböschungen/-wände, Prallhänge, Abbruchkanten und Steilufer).
- Zulassen natürlicher Ufer- und Gehölzentwicklung. Erhalt der vorhandenen Ufergehölze, insbesondere von überhängenden und/oder ins Wasser ragenden Ästen. Pflegeschnitte möglichst in mehrjährigem Abstand. Belassen von Wurzeltellern (bes. mit Bruthöhlen, s. o.).
- Stromlinienmahd. Sohlkrautung abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig
- Böschungsmahd abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Belassen von Refugialzonen.
- Schonung von ggf. vorhandenen Röhricht- und Schilfbeständen, Binsen und Seggenriedern sowie Verlandungsbereichen unter Belassen von Schilfpartien am Gewässerrand. Erhalt evtl. betroffener Verlandungszonen.
- Entfernung des ggf. anfallenden Mähguts von Ufer- und Böschungsbereichen und Randstreifen, insbesondere von Sand- und Kiesflächen oder sonstigen gewässerbegleitenden offenen Flächen.
- Erhalt gewässerbegleitender offener und vegetationsarmer Uferflächen, insbesondere Kies- und Sandflächen u. ä.
- Befahren offener sandiger/kiesiger und schotteriger Flächen an Gewässern in der Brutzeit vermeiden.
- Behutsames Vorgehen bei allen Unterhaltungsarbeiten im Bereich von Neststandorten bzw. Nisthilfen, insbesondere an Gewässerbauwerken (Brücken- und Durchlassbauwerke, Stau- und Wehranlagen, Mauern u. ä.).
- Beschädigung/Beeinträchtigung von Bruthöhlen an Steilufern und Abbruchkanten vermeiden.
- Steckbriefe ggf. betroffener Pflanzenarten beachten.

#### Zeitliche Durchführung

- Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten sind zum Schutz der Brutplätze vor Störungen (Befahrens-, Betretungs- und Badeverbote) nur außerhalb der Hauptbrutzeit durchzuführen.

## 6.2.8 Säugetiere

Bei den Säugetieren wurden die Gruppe der Fledermäuse (mit 18 Arten) sowie Fischotter, Biber und Wasserspitzmaus in das Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen geschützten Arten aufgenommen. Die wichtigsten Hinweise zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorgaben lassen sich nachfolgend kurz zusammenfassen:

### Biber, Fischotter und Wasserspitzmaus

Sowohl der Fischotter, dessen typische Verbreitungsgewässer eher seltener von Maßnahmen der Gewässerun-

terhaltung betroffen sind, als auch der Biber zählen zu den streng geschützten FFH-Arten. Insbesondere bei Vorkommen des Bibers ist aufgrund der besonderen Lebensraumsansprüche dieser Art eine mit der UNB fachlich abgestimmte Vorgehensweise bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich (insbesondere an Biberdämmen bzw. im Bereich der Bauten!). Ggf. empfiehlt sich auch ein ortsbezogenes Management der Arbeiten. Darüber hinaus ist die Rücksprache mit der Fachbehörde für Naturschutz anzuraten.



### INFOBOX

#### Biber, Fischotter, Wasserspitzmaus



Wasserspitzmaus (Foto: F. Hecker / blickwinkel.de)

#### 1. Sohle/Wasserkörper

- Sofern durchführbar, Stromlinienmähd. Sohlkrautung abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig. Arbeiten mit ausreichendem Abstand zur Sohle. Belassen von Refugialzonen. Erhalt naturnaher Sohlen- und Uferstrukturen und Schonung stabiler Sandsubstrate/-bänke.

#### 2. Böschungsfuß/Uferbereich

- Ufer- oder Böschungsmähd abschnittsweise, einseitig oder wechselseitig.
- Böschungsfuß mind. einseitig stehenlassen. Schonung des Übergangsbereichs Böschungsfuß/Ufer und angrenzender Verlandungsbereiche und Röhrichtzonen.

#### 3. Randstreifen/Gehölzsaum

- Zulassen natürlicher Uferentwicklung bzw. -veränderungen mit nutzungsfreien, vegetationsreichen Randstreifen und Gehölzentwicklung (Weichhölzer). Sträucher und Gehölzüberhänge als Deckung belassen. Wo sichtbar und bekannt, im Bereich von Eingängen/Burgen ausreichenden Abstand halten (ca. 25 m, je nach Lage), bekannte Röhrengänge möglichst umfahren. Bei krautbestandenen Ufern Kraut als Deckung belassen.
- Erhalt von naturnahen Uferböschungen, Prallhängen und Steilufern. Erhalt und/oder gezielte Pflege vorhandener Gehölze als Deckungsstrukturen und Wanderkorridore. Selektive Gehölzentnahme nur bei Bedarf.
- Beschädigung/Beeinträchtigung von ggf. vorhandenen Erdbauten und Wurfhöhlen, insbesondere an Steilufern und Abbruchkanten vermeiden.

#### Zeitliche Durchführung

- Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten am Gewässer sind ab Anfang September durchzuführen.

## Fledermäuse

Aufgrund der speziellen Lebensraumsprüche dieser z. T. sehr seltenen (FFH-)Arten ist eine fachliche Abstimmung mit der UNB sowie fachgutachterliche Begleitung erforderlich.



### INFOBOX

#### Fledermäuse



Wasserfledermaus (Foto: W. Buchhorn / F. Hecker / blickwinkel.de)

- Erhalt/Förderung strukturreicher Gewässerufer, Zulassen natürlicher Uferentwicklung.
- Behutsames Vorgehen bei allen Maßnahmen an möglichen Habitatbäumen: Erhalt und ggf. Pflege der vorhandenen Ufergehölze, insbesondere der Habitatbäume, die Höhlungen und lose Rinden aufweisen. Erhalt/Förderung natürlicher Gehölzentwicklung.
- Habitatbäume, bei denen eine Fällung unvermeidbar ist, müssen im gesamten Jahresverlauf vor der Fällung von Fachleuten auf das Vorkommen von Fledermäusen untersucht werden (mögliche Winterquartiere!).
- Behutsames Vorgehen auch im Bereich von Gewässerbauwerken (Brücken- und Durchlassbauwerke, Stau- und Wehranlagen, Mauern u. ä.).

#### Zeitliche Durchführung

- Etwaige Pflege- und Unterhaltungsarbeiten v. a. an Bäumen und im Bereich von Gewässerbauwerken, die von Fledermäusen besiedelt werden, sind wg. der Zug- und Balzzeit der Fledermäuse mit entsprechender Nutzung von Baumquartieren ab Anfang November durchzuführen.

## 7 Zusammenfassung

Mit Außerkrafttreten der Niedersächsischen Artenschutz-Ausnahmeverordnung (NArtAusnVO)<sup>20</sup> am 31.07.2017 liegt die artenschutzkonforme Gewässerunterhaltung landesweit in den Händen der Unterhaltungspflichtigen und den vor Ort zuständigen Behörden. Mit dem vorliegenden, überarbeiteten Leitfaden wird ein Weg aufgezeigt, wie die Anforderungen des besonderen Artenschutzes bei der Durchführung von Unterhaltungsmaßnahmen rechtskonform berücksichtigt und umgesetzt werden können. Die Arbeitshilfe und das hier beschriebene Vorgehen soll mit seinen Handlungsempfehlungen und Hinweisen für den Unterhaltungspflichtigen und die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden dazu beitragen, eine artenschutzgerechte Gewässerunterhaltung umzusetzen.

Auf der Grundlage einer umfangreichen Zusammenstellung zum Vorkommen und zu den Lebensraumansprüchen der für die Gewässerunterhaltung relevanten besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten werden artenschutzkonforme Empfehlungen für die Unterhaltungspraxis aufgezeigt.

Zentraler Baustein des Leitfadens ist das für Niedersachsen erstellte Verzeichnis der gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten. Es wird ergänzt durch die landesseitig zusammengestellten Daten zu Vorkommen und Verbreitung dieser Arten an niedersächsischen Gewässern. Hierdurch sind mögliche Konflikte der Gewässerunterhaltung mit dem Artenschutz räumlich identifizier- und lösbar.

Kurzbeschreibungen in Form von Artensteckbriefen zu betroffenen Arten und Artengruppen mit Angaben

<sup>20</sup> Niedersächsische Verordnung über die allgemeine Zulassung von Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verboten bei Unterhaltungsmaßnahmen

zu deren wesentlichen ökologischen Merkmalen, Lebensraum- und Standortansprüchen dienen dem Unterhaltungspflichtigen und den zuständigen Genehmigungsbehörden als Informationsquelle und Arbeitsgrundlage. Sie sollen anhand einer einfachen Kategorisierung nach Habitatpräferenzen dabei helfen, die vorgesehene Gewässerunterhaltung durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen artenschutzgerecht zu planen und umzusetzen.

Für die vor Ort zu treffende Entscheidung, wie eine Unterhaltungsmaßnahme artenschutzkonform umgesetzt werden kann, wurde ein einfaches Ablaufschema entwickelt. Es ermöglicht die notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen den im jeweiligen Gewässer vorhandenen besonders und streng geschützten Arten anzupassen. Der Leitfaden enthält dazu eine spezielle, nach „Habitatkategorien“ differenzierte Zusammenstellung grundsätzlich geeigneter, arten- und naturschonender Unterhaltungsmaßnahmen, die dem Unterhaltungspflichtigen als Orientierungshilfe zur Verfügung steht. Sollte im Einzelfall eine artenschutzkonforme Unterhaltung nicht möglich sein, ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahme vom besonderen Artenschutzrecht zu beantragen.

Der Abwägungsprozess zwischen den erforderlichen Unterhaltungsarbeiten und der Beachtung der Zugriffsverbote für besonders und streng geschützten Arten im Rahmen der Gewässerunterhaltung ist nachzuweisen. Dafür bieten sich in besonderem Maße Unterhaltungspläne für die betroffenen Gewässer an. Bei Betroffenheit von besonders und streng geschützten Arten sowie von Schutzgebieten ist die rechtzeitige Einbindung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

## 8 Summary

With the expiry of the Lower Saxony Species Protection Exceptional Ordinance (NArtAusnVO) on 31.07.2017, species protection-compliant water maintenance is in the hands of the parties responsible for maintenance and the local authorities. This revised guideline shows a way how the requirements of special species protection can be considered and implemented in a legally compliant manner when carrying out maintenance measures. The procedure described here, with its recommendations for action and advice for the party responsible for maintenance and the responsible water and nature conservation authorities, is intended to contribute to the practical implementation of species-compatible watercourse maintenance.

On the basis of a comprehensive compilation on the occurrence and habitat requirements of the particularly or strictly protected animal and plant species relevant for watercourse maintenance, species protection-compliant recommendations for maintenance practice are presented.

The central component of the guideline is the list of the water-bound, specially or strictly protected animal and plant species created for Lower Saxony. It is comple-

mented by the data compiled by the state on the occurrence and distribution of these species in Lower Saxony's waters. It is thus possible to spatially identify and solve potential conflicts between watercourse maintenance and species protection.

Brief fact sheets of the species and species groups concerned, including information on their essential ecological characteristics, habitat and location requirements, serve as a source of information and a working basis. By means of a simple categorisation according to habitat preferences, they help to design and implement the planned watercourse maintenance by means of avoidance and minimisation measures in accordance with species protection requirements.

A simple flow chart has been developed for the decision to be made on site as to how a maintenance measure can be implemented in a species conservation-compliant manner. It allows to adapt the necessary maintenance measures to the needs of the special and strictly protected species existing in the respective water body. For this purpose, the guideline contains a special compilation of generally suitable species- and nature-conserving maintenance measures, differentiated according to

“habitat categories”, which can serve as an orientation aid to the person responsible for maintenance. If, in individual cases, maintenance in conformity with species protection is not possible, an exception to the special species protection law must be applied for at the responsible nature conservation authority.

The process of weighing up the necessary maintenance work on one hand and compliance with the statutory provisions concerning specially and strictly pro-

tected species on the other hand, within the framework of watercourse maintenance must be demonstrated. For this purpose, maintenance schemes for the affected water bodies are particularly suitable. In the case of particularly and strictly protected species and protected areas being affected, the timely involvement of the responsible lower nature conservation authority is required.

## 9 Quellen- und Literaturverzeichnis (Auswahl)

- ATV-DVWK (DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL) (2001): Aktuelle Hinweise zur Unterhaltung von Fließgewässern im Flachland. – 31 S., Hennef.
- BARDOWICKS, N., S. NICKEL, K. PINZ & R. GADE (2017): Konzentrieren und Kümern – die Gewässerallianz Niedersachsen. – Wasser und Abfall 5/2017: 36-40.
- DWA (DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL) (2010a): Merkblatt DWA-M 610: Neue Wege der Gewässerunterhaltung: Pflege und Entwicklung von Fließgewässern. – Hennef.
- DWA (DEUTSCHE VEREINIGUNG FÜR WASSERWIRTSCHAFT, ABWASSER UND ABFALL) (2010b): Merkblatt DWA-M 1001: Anforderungen an die Qualifikation und Organisation von Gewässerunterhaltungspflichtigen. – Hennef.
- MADSEN, B. L. & L. TENT (2000): Lebendige Bäche und Flüsse – Praxistipps zur Gewässerunterhaltung und Revitalisierung von Tieflandgewässern. – 156 S., Hamburg.
- MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (Hrsg.) (2011): Arten- und Naturschutz bei der Gewässerunterhaltung. – 24 S., Kiel.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2008): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer, Teil A Fließgewässer-Hydromorphologie. Empfehlungen zu Auswahl, Prioritätensetzung und Umsetzung von Maßnahmen zur Entwicklung niedersächsischer Fließgewässer. – Wasserrahmenrichtlinie, Band 2, 160 S., Norden.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2010a): Gesetzlich geschützte Biotope und Landschaftsbestandteile in Niedersachsen. – Beschreibung der nach § 30 BNatSchG und § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG geschützten Biototypen sowie der nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG landesweit geschützten Landschaftsbestandteile. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs 30, Nr. 3 (3/10): 161-208.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2010b): Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen in Niedersachsen. – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz. – [www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/vollzugshinweise-arten-lebensraumtypen).
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2011): Leitfaden Maßnahmenplanung Oberflächengewässer – Teil D Strategien und Vorgehensweisen zum Erreichen der Bewirtschaftungsziele an Fließgewässern in Niedersachsen. – Wasserrahmenrichtlinie Band 7, 108 S., Norden.
- NLWKN (NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ) (2016): Gewässerallianz Niedersachsen. – Informationsdienst Wasserwirtschaft 30 (3), Lüneburg.
- STILLER, G., F. EGGERS, A. HOLM & M. TREPEL (2016): Biologische Erfolgskontrolle Gewässerunterhaltung. – Wasser und Abfall 3/2016: 48-54.
- THEUNERT, R. (2008a): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08): 67-150. [www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten).
- THEUNERT, R. (2008b): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Stand 1. November 2008), Teil B: Wirbellose Tiere. – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 4 (4/08): 151-218. [www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten).
- U.A.N (KOMMUNALE UMWELTAKTION NIEDERSACHSEN) & WVT (WASSERVERBANDSTAG) (2016): Fachplaner 2016 – Gewässerunterhaltung dritter Ordnung. – Hannover.
- WVT (WASSERVERBANDSTAG E.V. BREMEN, NIEDERSACHSEN, SACHSEN-ANHALT) (Hrsg.) (2011): Gewässerunterhaltung in Niedersachsen Teil A – Rechtlich-fachlicher Rahmen. – Hannover.
- WVT (WASSERVERBANDSTAG E.V. BREMEN, NIEDERSACHSEN, SACHSEN-ANHALT) (Hrsg.) (2020): Gewässerunterhaltung in Niedersachsen Teil B – Grundlagen, Anforderungen, Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse. – Hannover.

## Die Autoren



Peter Sellheim, Dipl. Biologe, Jahrgang 1958, seit 1988 an der Landesfachbehörde für Naturschutz tätig und schwerpunktmäßig befasst mit Fragen der Fließgewässer- und Auenentwicklung in Niedersachsen. Mitarbeit bei der Entwicklung von programmatischen Grundlagen des Fließgewässerschutzes wie Fließgewässerprogramm und Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften. Mitwirkung in Fachgremien von LAWA, DWA und BfN. Arbeitsschwerpunkte im NLWKN sind die Erarbeitung von Fachgrundlagen der Maßnahmenentwicklung und -umsetzung sowie von Beiträgen des Naturschutzes zur naturschonenden Gewässerunterhaltung und zur WRRL-Umsetzung.

Peter Sellheim  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
– Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen –  
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover  
peter.sellheim@nlwkn-h.niedersachsen.de



Astrid Schulze, B. Sc. Naturschutz und Landnutzungsplanung, Jahrgang 1982, Studium an der Hochschule Neubrandenburg, University of Applied Sciences. Seit 2014 im Aufgabenbereich Landschaftsplanung im Geschäftsbereich Landesweiter Naturschutz im NLWKN tätig. Arbeitsschwerpunkte sind die landesweite Schutzgebietsdokumentation, die Mitwirkung bei der Erarbeitung eines landesweiten Biotopverbundkonzeptes im Rahmen der Neuaufstellung des Nds. Landschaftsprogramms sowie die Mitwirkung bei der Entwicklung von programmatischen Grundlagen des Fließgewässerschutzes, wie dem Aktionsprogramm Niedersächsische Gewässerlandschaften.

Astrid Schulze  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz  
– Landschaftsplanung, Beiträge zu anderen Planungen –  
Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover  
astrid.schulze@nlwkn-h.niedersachsen.de

## Anhänge

- Anhang I: Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Arten an Fließgewässern II. Ordnung in Niedersachsen
- Anhang II: Steckbriefe der gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Arten und Artengruppen
- Anhang III: Daten zu Vorkommen und Verbreitung der relevanten Arten (für die Unterhaltungspflichtigen und die unteren Naturschutz- und Wasserbehörden)

Alle Anhänge sind zu finden unter  
[www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/leitfaden-artenschutz-gewaesserunterhaltung).

Anhang I wird in der aktuellen Fassung (März 2020) hier zusätzlich abgedruckt. Evtl. zukünftige Änderungen des Anhangs I sind dann im Internet (s. o.) abrufbar.

### Anhang I: Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Arten an Fließgewässern II. Ordnung in Niedersachsen

#### Erläuterungen

Das „Verzeichnis der von der Gewässerunterhaltung potenziell betroffenen gewässergebundenen besonders oder streng geschützten Arten an Fließgewässern II. Ordnung in Niedersachsen“ umfasst die Tier- und Pflanzenarten, die aus Sicht des Artenschutzes für die Gewässerunterhaltung eine wesentliche Rolle spielen. Grundlage für die Zusammenstellung ist das niedersächsische Gesamtverzeichnis der besonders oder streng geschützten Arten<sup>1</sup>.

Die Auflistung dieser für die Unterhaltungspraxis artenschutzrechtlich relevanten Arten(gruppen) ist eine hilfreiche Arbeitsgrundlage für die Ableitung entsprechender Folgerungen für die Unterhaltung.

Aufgenommen wurden die Arten, die v. a. an Fließgewässer gebunden sind und bei denen eine Betroffenheit durch Unterhaltungsmaßnahmen nachgewiesen und/oder begründet vermutet wird.

Die Liste dieser für die Gewässerunterhaltung relevanten Tier- und Pflanzenarten ist nicht abschließend. Sie wird vielmehr auf der Grundlage neuer Erkenntnisse kontinuierlich durch die Fachbehörde für Naturschutz fortgeschrieben und weiterentwickelt.

<sup>1</sup> THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand – Teil A (Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze), Teil B (Wirbellose Tiere) – Inform.d. Naturschutz Niedersachs. 28, Nr. 3 (3/08) u. Nr. 4 (4/08). [www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/besonders-streng-geschuetzte-arten). Aktualisierte Fassungen: Stand Januar 2015.

## Legende

### Gesetzlicher Schutz

- § *Besonders geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG*  
 §§ *Streng geschützte Art gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG*  
 FFH *Art des Anhangs II, IV bzw. V der FFH-Richtlinie*  
 VSRL *Art des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie*

### RL – Einstufung nach Roter Liste Niedersachsen

- 0 *Ausgestorben oder verschollen*  
 1 *Vom Aussterben bedroht*  
 2 *Stark gefährdet*  
 3 *Gefährdet*  
 R *Extrem selten*  
 G *Gefährdung unbekannten Ausmaßes*  
 V *Vorwarnliste*  
 \* *Ungefährdet*  
 -- *Rote Liste liegt für Niedersachsen nicht vor / Art noch nicht beurteilt*

| A – Farn- und Blütenpflanzen / Wasserpflanzen |                                   |                              |   |    |        |                 |
|-----------------------------------------------|-----------------------------------|------------------------------|---|----|--------|-----------------|
| Nr.                                           | Wissenschaftlicher Artname        | Deutscher Artname            | § | §§ | FFH    | RL <sup>2</sup> |
| 1                                             | <i>Calla palustris</i>            | Sumpf-Schlangenwurz          | x |    |        | 3               |
| 2                                             | <i>Euphorbia palustris</i>        | Sumpf-Wolfsmilch             | x |    |        | 2               |
| 3                                             | <i>Gratiola officinalis</i>       | Gottes-Gnadenkraut           | x |    |        | 2               |
| 4                                             | <i>Hottonia palustris</i>         | Wasserfeder                  | x |    |        | V               |
| 5                                             | <i>Iris pseudacorus</i>           | Sumpf-Schwertlilie           | x |    |        | *               |
| 6                                             | <i>Luronium natans</i>            | Froschkraut                  |   | x  | II, IV | 2               |
| 7                                             | <i>Menyanthes trifoliata</i>      | Fiebertee                    | x |    |        | 3               |
| 8                                             | <i>Nymphaea alba</i>              | Weißer Seerose               | x |    |        | V               |
| 9                                             | <i>Nymphaea candida</i>           | Kleine Seerose               | x |    |        | 3               |
| 10                                            | <i>Nymphoides peltata</i>         | Seekanne                     | x |    |        | 2               |
| 11                                            | <i>Osmunda regalis</i>            | Königsfarn                   | x |    |        | 3               |
| 12                                            | <i>Ranunculus lingua</i>          | Zungen-Hahnenfuß             | x |    |        | 3               |
| 13                                            | <i>Stratiotes aloides</i>         | Krebsschere                  | x |    |        | 3               |
| B – Libellen                                  |                                   |                              |   |    |        |                 |
| Nr.                                           | Wissenschaftlicher Artname        | Deutscher Artname            | § | §§ | FFH    | RL <sup>3</sup> |
| 1                                             | <i>Aeshna viridis</i>             | Grüne Mosaikjungfer          |   | x  | IV     | 1               |
| 2                                             | <i>Boyeria irene</i>              | Westliche Geisterlibelle     | x |    |        | G               |
| 3                                             | <i>Brachytron pratense</i>        | Früher Schilfjäger           | x |    |        | 3               |
| 4                                             | <i>Calopteryx virgo</i>           | Blaufügel-Prachtlibelle      | x |    |        | 3               |
| 5                                             | <i>Coenagrion mercuriale</i>      | Helm-Azurjungfer             |   | x  | II     | 1               |
| 6                                             | <i>Coenagrion ornatum</i>         | Vogel-Azurjungfer            |   | x  | II     | 1               |
| 7                                             | <i>Cordulegaster bidentata</i>    | Gestreifte Quelljungfer      | x |    |        | *               |
| 8                                             | <i>Cordulegaster boltonii</i>     | Zweiggestreifte Quelljungfer | x |    |        | 3               |
| 9                                             | <i>Gomphus flavipes</i>           | Asiatische Keiljungfer       |   | x  | IV     | 2               |
| 10                                            | <i>Gomphus pulchellus</i>         | Westliche Keiljungfer        | x |    |        | *               |
| 11                                            | <i>Gomphus vulgatissimus</i>      | Gemeine Keiljungfer          | x |    |        | V               |
| 12                                            | <i>Lestes viridis</i>             | Große Weidenjungfer          | x |    |        | *               |
| 13                                            | <i>Libellula fulva</i>            | Spitzenfleck                 | x |    |        | 2               |
| 14                                            | <i>Ophiogomphus cecilia</i>       | Grüne Flussjungfer           |   | x  | II, IV | 3               |
| 15                                            | <i>Orthetrum brunneum</i>         | Südlicher Blaupfeil          | x |    |        | R               |
| 16                                            | <i>Orthetrum coerulescens</i>     | Kleiner Blaupfeil            | x |    |        | 2               |
| 17                                            | <i>Platycnemis pennipes</i>       | Blaue Federlibelle           | x |    |        | *               |
| 18                                            | <i>Somatochlora flavomaculata</i> | Gefleckte Smaragdlibelle     | x |    |        | 3               |
| 19                                            | <i>Sympetrum pedemontanum</i>     | Gebänderte Heidelibelle      | x |    |        | *               |

<sup>2</sup> Stand 2004

<sup>3</sup> Stand 2007

| C – Käfer                   |                                    |                             |   |    |        |                 |
|-----------------------------|------------------------------------|-----------------------------|---|----|--------|-----------------|
| Nr.                         | Wissenschaftlicher Artname         | Deutscher Artname           | § | §§ | FFH    | RL <sup>4</sup> |
| 1                           | Kolbenwasserkäfer                  |                             |   |    |        |                 |
|                             | <i>Hydrophilus piceus</i>          | Großer Kolbenwasserkäfer    | x |    |        | 2               |
|                             | <i>Hydrophilus aterrimus</i>       | Schwarzer Kolbenwasserkäfer | x |    |        | 2               |
| D – Krebse                  |                                    |                             |   |    |        |                 |
| Nr.                         | Wissenschaftlicher Artname         | Deutscher Artname           | § | §§ | FFH    | RL <sup>5</sup> |
| 1                           | <i>Astacus astacus</i>             | Edelkrebs                   |   | x  | V      | --              |
| E - Muscheln und Schnecken  |                                    |                             |   |    |        |                 |
| Nr.                         | Wissenschaftlicher Artname         | Deutscher Artname           | § | §§ | FFH    | RL <sup>6</sup> |
| 1                           | <i>Anisus vorticulus</i>           | Zierliche Tellerschnecke    |   | x  | II, IV | --              |
| 2                           | <i>Margaritifera margaritifera</i> | Flussperlmuschel            |   | x  | II, IV | --              |
| 3                           | <i>Pseudanodonta complanata</i>    | Abgeplattete Teichmuschel   |   | x  |        | --              |
| 4                           | <i>Unio crassus</i>                | Bachmuschel                 |   | x  | II, IV | --              |
| 5                           | Flussmuscheln                      |                             |   |    |        |                 |
|                             | <i>Unio pictorum</i>               | Malermuschel                | x |    |        | --              |
|                             | <i>Unio tumidus</i>                | Große Flussmuschel          | x |    |        | --              |
| 6                           | Teichmuscheln                      |                             |   |    |        |                 |
|                             | <i>Anodonta anatina</i>            | Gemeine Teichmuschel        | x |    |        | --              |
|                             | <i>Anodonta cygnea</i>             | Große Teichmuschel          | x |    |        | --              |
| F - Amphibien und Reptilien |                                    |                             |   |    |        |                 |
| Nr.                         | Wissenschaftlicher Artname         | Deutscher Artname           | § | §§ | FFH    | RL <sup>7</sup> |
| 1                           | <i>Bombina bombina</i>             | Rotbauchunke                |   | x  | II, IV | 2               |
| 2                           | <i>Hyla arborea</i>                | Europäischer Laubfrosch     |   | x  | IV     | 2               |
| 3                           | <i>Natrix natrix</i>               | Ringelnatter                | x |    |        | 3               |
| 4                           | <i>Rana temporaria</i>             | Grasfrosch                  | x |    | V      | *               |
| 5                           | <i>Salamandra salamandra</i>       | Feuersalamander             | x |    |        | V               |
| 6                           | Wasserfrösche                      |                             |   |    |        |                 |
|                             | <i>Pelophylax kl. esculentus</i>   | Teichfrosch                 | x |    | V      | *               |
|                             | <i>Pelophylax ridibundus</i>       | Seefrosch                   | x |    | V      | V               |
|                             | <i>Pelophylax lessonae</i>         | Kleiner Wasserfrosch        |   | x  | IV     | G               |
| 7                           | Molche                             |                             |   |    |        |                 |
|                             | <i>Lissotriton helveticus</i>      | Fadenmolch                  | x |    |        | V               |
|                             | <i>Lissotriton vulgaris</i>        | Teichmolch                  | x |    |        | *               |
|                             | <i>Ichthyosaura alpestris</i>      | Bergmolch                   | x |    |        | *               |
|                             | <i>Triturus cristatus</i>          | Kammolch                    |   | x  | II, IV | 3               |

<sup>4</sup> Stand 1996

<sup>5</sup> Rote Liste liegt für Niedersachsen nicht vor.

<sup>6</sup> Rote Liste liegt für Niedersachsen nicht vor.

<sup>7</sup> Stand 2013

## G - Fische und Neunaugen<sup>8</sup>

| Nr. | Wissenschaftlicher Artname                  | Deutscher Artname           | § | §§ | FFH   | RL <sup>9</sup> |
|-----|---------------------------------------------|-----------------------------|---|----|-------|-----------------|
| 1   | Lachsartige Fische und sonstige Kieslaicher |                             |   |    |       |                 |
|     | <i>Salmo salar</i>                          | Lachs                       |   |    | II, V | 1               |
|     | <i>Salmo trutta</i>                         | Bachforelle                 |   |    |       | 2               |
|     | <i>Salmo trutta</i>                         | Meerforelle (anadrome Form) |   |    |       | 2               |
|     | <i>Thymallus thymallus</i>                  | Äsche                       |   |    | V     | 2               |
|     | <i>Phoxinus phoxinus</i>                    | Elritze                     |   |    |       | 2               |
|     | <i>Barbus barbus</i>                        | Barbe                       |   |    | V     | 3               |
|     | <i>Cottus gobio</i>                         | Groppe                      |   |    | II    | 3               |
| 2   | Fische der Niedergewässer                   |                             |   |    |       |                 |
|     | <i>Cobitis taenia</i>                       | Steinbeißer                 |   |    | II    | 3               |
|     | <i>Misgurnus fossilis</i>                   | Schlammpeitzger             |   |    | II    | 2               |
|     | <i>Carassius carassius</i>                  | Karassche                   |   |    |       | 2               |
|     | <i>Tinca tinca</i>                          | Schleie                     |   |    |       | 4               |
|     | <i>Rhodeus amarus</i>                       | Bitterling                  |   |    | II    | 1               |
|     | <i>Anguilla anguilla</i>                    | Europäischer Aal            | x |    |       | 2               |
| 3   | Neunaugen                                   |                             |   |    |       |                 |
|     | <i>Lampetra fluviatilis</i>                 | Flussneunauge               | x |    | II, V | 2               |
|     | <i>Lampetra planeri</i>                     | Bachneunauge                | x |    | II    | 3               |
|     | <i>Petromyzon marinus</i>                   | Meerneunauge                | x |    | II    | 2               |

<sup>8</sup> Zusätzlich aufgenommen wurden Fischarten der Anhänge II und V der FFH-RL sowie weitere gefährdete Arten.

<sup>9</sup> Stand 2016, unveröffentlicht

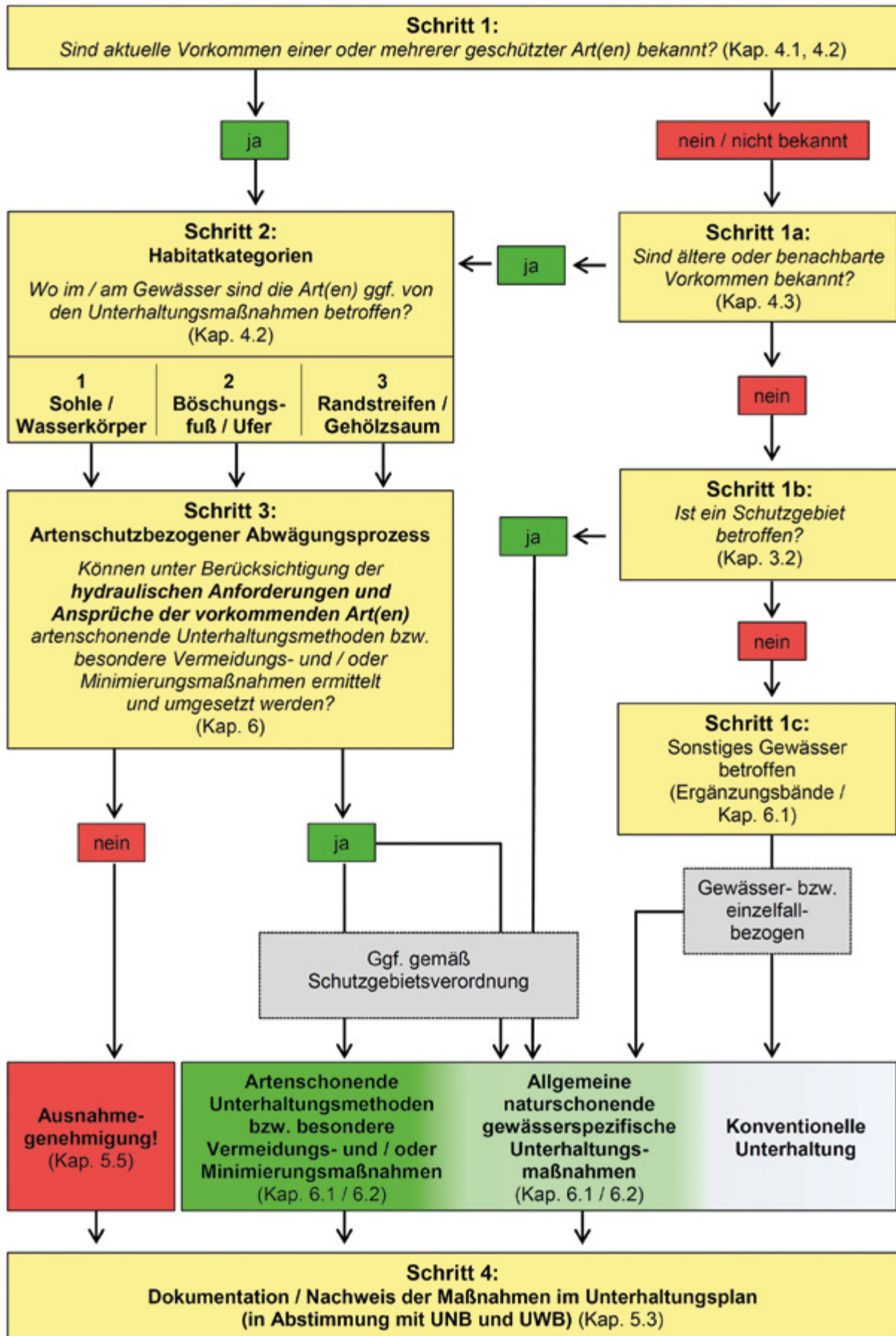
| H - Vögel |                                   |                               |   |    |      |                  |
|-----------|-----------------------------------|-------------------------------|---|----|------|------------------|
| Nr.       | Wissenschaftlicher Artname        | Deutscher Artname             | § | §§ | VSRL | RL <sup>10</sup> |
| 1         | <i>Actitis hypoleucos</i>         | Flussuferläufer               |   | x  |      | 1                |
| 2         | <i>Alcedo atthis</i>              | Eisvogel                      |   | x  | I    | V                |
| 3         | <i>Anser anser</i>                | Graugans                      | x |    |      | *                |
| 4         | <i>Charadrius dubius</i>          | Flussregenpfeifer             |   | x  |      | 3                |
| 5         | <i>Cinclus cinclus</i>            | Wasseramsel                   | x |    |      | *                |
| 6         | <i>Circus aeruginosus</i>         | Rohrweihe                     |   | x  | I    | V                |
| 7         | <i>Crex crex</i>                  | Wachtelkönig                  |   | x  | I    | 2                |
| 8         | <i>Luscinia svecica</i>           | Blaukehlchen                  |   | x  | I    | *                |
| 9         | <i>Mergus serrator</i>            | Mittelsäger                   | x |    |      | R                |
| 10        | <i>Motacilla cinerea</i>          | Gebirgsstelze                 | x |    |      | *                |
| 11        | <i>Riparia riparia</i>            | Uferschwalbe                  |   | x  |      | *                |
| 12        | <i>Saxicola rubetra</i>           | Braunkehlchen                 | x |    |      | 2                |
| 13        | Rohrsänger                        |                               |   |    |      |                  |
|           | <i>Acrocephalus arundinaceus</i>  | Drosselrohrsänger             |   | x  |      | 2                |
|           | <i>Acrocephalus palustris</i>     | Sumpfrohrsänger               | x |    |      | *                |
|           | <i>Acrocephalus schoenobaenus</i> | Schilfrohrsänger              |   | x  |      | *                |
|           | <i>Acrocephalus scirpaceus</i>    | Teichrohrsänger               | x |    |      | *                |
| 14        | Entenvögel                        |                               |   |    |      |                  |
|           | <i>Anas clypeata</i>              | Löffelente                    | x |    |      | 2                |
|           | <i>Anas crecca</i>                | Krickente                     | x |    |      | 3                |
|           | <i>Anas querquedula</i>           | Knäkente                      |   | x  |      | 1                |
|           | <i>Anas strepera</i>              | Schnatterente                 | x |    |      | *                |
|           | <i>Aythya ferina</i>              | Tafelente                     | x |    |      | *                |
|           | <i>Aythya fuligula</i>            | Reiherente                    | x |    |      | *                |
| 15        | Schwirle                          |                               |   |    |      |                  |
|           | <i>Locustella fluviatilis</i>     | Schlagschwirl                 | x |    |      | *                |
|           | <i>Locustella luscinioides</i>    | Rohrschwirl                   |   | x  |      | *                |
| 16        | Rallen                            |                               |   |    |      |                  |
|           | <i>Gallinula chloropus</i>        | Teichralle (Teichhuhn)        |   | x  |      | *                |
|           | <i>Porzana porzana</i>            | Tüpfelralle (Tüpfelsumpfhuhn) |   | x  | I    | 2                |
|           | <i>Rallus aquaticus</i>           | Wasserralle                   | x |    |      | 3                |

<sup>10</sup> Stand 2015

# I - Säugetiere

| Nr. | Wissenschaftlicher Artname       | Deutscher Artname     | § | §§ | FFH    | RL1 <sup>11</sup> |
|-----|----------------------------------|-----------------------|---|----|--------|-------------------|
| 1   | <i>Castor fiber</i>              | Biber                 |   | x  | II, IV | 0                 |
| 2   | <i>Lutra lutra</i>               | Fischotter            |   | x  | II, IV | 1                 |
| 3   | <i>Neomys fodiens</i>            | Wasserspitzmaus       | x |    |        | 3                 |
| 4   | Fledermäuse                      |                       |   |    |        |                   |
|     | <i>Barbastella barbastellus</i>  | Mopsfledermaus        |   | x  | II, IV | 1                 |
|     | <i>Eptesicus serotinus</i>       | Breitflügelfledermaus |   | x  | IV     | 2                 |
|     | <i>Myotis alcathoe</i>           | Nymphenfledermaus     |   | x  | IV     | --                |
|     | <i>Myotis bechsteinii</i>        | Bechsteinfledermaus   |   | x  | II, IV | 2                 |
|     | <i>Myotis brandtii</i>           | Große Bartfledermaus  |   | x  | IV     | 2                 |
|     | <i>Myotis dasycneme</i>          | Teichfledermaus       |   | x  | II, IV | --                |
|     | <i>Myotis daubentonii</i>        | Wasserfledermaus      |   | x  | IV     | 3                 |
|     | <i>Myotis myotis</i>             | Großes Mausohr        |   | x  | II, IV | 2                 |
|     | <i>Myotis mystacinus</i>         | Kleine Bartfledermaus |   | x  | IV     | 2                 |
|     | <i>Myotis nattereri</i>          | Fransenfledermaus     |   | x  | IV     | 2                 |
|     | <i>Nyctalus leisleri</i>         | Kleiner Abendsegler   |   | x  | IV     | 1                 |
|     | <i>Nyctalus noctula</i>          | Großer Abendsegler    |   | x  | IV     | 2                 |
|     | <i>Pipistrellus nathusii</i>     | Rauhautfledermaus     |   | x  | IV     | 2                 |
|     | <i>Pipistrellus pipistrellus</i> | Zwergfledermaus       |   | x  | IV     | 3                 |
|     | <i>Pipistrellus pygmaeus</i>     | Mückenfledermaus      |   | x  | IV     | --                |
|     | <i>Plecotus auritus</i>          | Braunes Langohr       |   | x  | IV     | 2                 |
|     | <i>Plecotus austriacus</i>       | Graues Langohr        |   | x  | IV     | 2                 |
|     | <i>Vespertilio murinus</i>       | Zweifarbflfledermaus  |   | x  | IV     | 1                 |

<sup>11</sup> Stand 1991



---

**Impressum**

Herausgeber:  
Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz (NLWKN) – Direktion –  
ISSN 0934-7135, Schutzgebühr: 4,- € zzgl. Versandkostenpauschale,  
auch im Abo erhältlich.

Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers.  
Für den sachlichen Inhalt sind die Autoren verantwortlich.  
1. Auflage 2020, 1-2.000

Titelbild: Fachaustausch Gewässerallianz (Foto: Sascha Nickel),  
Gemeine Keiljungfer *Gomphus vulgatissimus* (Foto: Gerd-Michael Heinze)  
Schriftleitung: Manfred Rasper, NLWKN

**Bezug:**

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und  
Naturschutz (NLWKN) – Veröffentlichungen –  
Postfach 91 07 13, 30427 Hannover  
veroeffentlichungen@nlwkn-h.niedersachsen.de  
Tel.: 0511 / 3034-3305  
[www.nlwkn.niedersachsen.de](http://www.nlwkn.niedersachsen.de) > Naturschutz > Veröffentlichungen  
<http://webshop.nlwkn.niedersachsen.de>